

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN WALTHER HOLTZMANN
HERBERT GRUNDMANN

16. Jahrgang

1960

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Imperator und Imperium bei den Angelsachsen

Eine wort- und begriffsgeschichtliche Untersuchung

Von

Edmund E. Stengel

Übersicht: Einleitung S. 15; — I. Beda S. 17; — II. Adamnan S. 28; — III. Aldwin, Coenwulf Imperator, die Kaiserkrönung von 800 S. 38; — IV. Imperortitel im 10. Jahrhundert und ihre Nachwirkungen S. 54; — Exkurs: Coenwulfs Imperatorurkunde von 798 S. 69.

Meine vor zwanzig Jahren erschienene, aus einem Vortrag auf dem VIII. Internationalen Historikerkongreß in Zürich hervorgegangene Studie „Kaisertitel und Suveränitätsidee“¹⁾ hat die historische Forschung stark beschäftigt und viel Zustimmung²⁾, aber mehrfach auch Anfechtung erfahren; ja ihre die angelsächsischen Grundvorstellungen behandelnden Abschnitte sind von einem erst später auftretenden Fachgenossen sogar völlig abgelehnt worden. Mit diesen meinen Kritikern möchte ich mich im folgenden auseinandersetzen.

Es handelt sich dabei um zwei sehr verschiedene Gegnerschaften. Das letzte Werk Carl Erdmanns³⁾ knüpft in den Gedankengängen seines ersten Kapitels an die meinigen an und bleibt weitgehend auf ihrem Boden, um sie fruchtbringend zu ergänzen und weiterzuführen. Aber vieles sieht Erdmann doch anders als ich, und er kommt dabei zu Auffassungen, ja Fehlschlüssen und -angaben⁴⁾, denen ich widersprechen muß. Von ganz anderem Schlage als dieses, auch dann, wenn man ihm nicht folgen kann, immer reizvolle Buch, das den Stempel der unvergessenen Persönlichkeit des von uns gegangenen Verfassers trägt, ist der Aufsatz Richard Drögereits⁵⁾, ein in breiter Front vortragener Generalangriff, dem darum eine eingehende Antwort gebührt.

¹⁾ DA. 3 (1939) 1—56, im Folgenden zitiert als „Kaisertitel“.

²⁾ Erwähnt seien die eingehenden Besprechungen von R. Scholz, Germanischer und römischer Kaisergedanke im MA., Zs. f. Dt. Geisteswissensch. 3 (1940) 116 ff., H. Mitteis, ZRG. Germ. Abt. 61 (1941) 358 ff. sowie das Referat von A. Saitta, Rivista storica Italiana 66 (1954) 258 ff.

³⁾ C. Erdmann, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters, aus dem Nachlaß hrsg. v. F. Baethgen (1951).

⁴⁾ Vgl. unten S. 36 f. zum „germanischen“ Kaisertitel.

⁵⁾ R. Drögereit, Kaiseridee und Kaisertitel bei den Angelsachsen, ZRG. Germ. Abt. 69 (1952) 24 ff.

Was die disponierte Form betrifft, in die ich sie gekleidet habe, so ist sie von der Absicht bestimmt, meine Gesamtauffassung von der ideengeschichtlichen Rolle, die der angelsächsische Imperatortitel in einem durch Jahrhunderte einheitlich und kontinuierlich verlaufenden Zusammenhang gespielt hat, erneut zu begründen. Ich habe deshalb das ganze Problem nochmals durchgearbeitet und meine Antikritik in eine sich an den in Frage gestellten Hauptpunkten orientierende neue Gesamtdarstellung eingeflochten. An meiner bisherigen Auffassung hat sich dabei im Einzelnen allerlei, im Ganzen aber nichts geändert. Vor allem hoffe ich, daß es mir gelungen ist, sie noch genauer zu formulieren und ihre Begründung durch die Aufdeckung weiterer, bisher verborgener zwischenzeitlicher Zusammenhänge der Zeugnisse des angelsächsischen Imperialgedankens zu vertiefen.

Es ist vielfach nicht erkannt und beachtet worden, daß schon meine erste Studie als „wortgeschichtliche Untersuchung“ gedacht war ⁶⁾. Eine historische Idee wie der Kaisergedanke ist nicht bloß dann existent, wenn sie sich unmittelbar auf die geschichtliche Institution bezieht, die ihre ursprüngliche Verkörperung darstellt, in unserem Falle also auf das ‚Imperium Romanum‘ und den ‚Romanorum imperator‘. Sie ist es auch noch dann, wenn sie und das Wort, das sie bezeichnet, nur als ihr Abbild und Reflex in die Erscheinung tritt ⁷⁾. Denn auch in dieser Erscheinung lebt immer noch etwas von der ursprünglichen Bedeutung jenes Wortes fort. Zuweilen ist das zwar so wenig, daß es bei dem bloßen Reflex des Urbildes sein Bewenden hat; zuweilen aber doch so viel, daß die Tendenz sichtbar wird, eine ihm nahekommende Realität, in unserem Falle also durch einen wirklichen Imperatortitel, zum Ausdruck zu bringen, und diese Tendenz mag mit der Zeit sogar einmal offiziell durchdringen ⁸⁾. Ja selbst dahin kann es kommen, daß sie zum Wettbewerb wird und den Anspruch erhebt, das Urbild selbst oder wenigstens ihm gleich zu sein ⁹⁾. In einer Fülle von Abstufungen, die vielfach sogar ineinander übergehen, tritt sie also auf. Und doch darf keine von ihnen, selbst die niedrigste nicht, ohne weiteres aus der Betrachtung ausgeschlossen werden, wie das zumal in Drögereits Aufstellungen geschehen ist; auch deshalb nicht, weil

⁶⁾ Kaisertitel S. 1 A. 1.

⁷⁾ Vgl. unten S. 19 ff. zu Bedas Imperiumbegriff.

⁸⁾ Man denke an die Vorläufer des spanischen Kaisertitels und seine Stabilisierung durch die Krönung von 1135 (vgl. Kaisertitel S. 8 f.).

⁹⁾ Vgl. was Kaisertitel S. 39 ff. und unten S. 66 ff. über die Formel Rex Imperator gesagt ist.

sich mehrfach zeigen läßt, daß eine spätere Zeit solche Zeugnisse höher gewertet und in solchem Sinne benutzt und geltend gemacht hat.

Wie groß die Schwierigkeiten sind, die die Abstufungen und Schwankungen der Bedeutung eines solchen Wortes dem Interpreten gerade in unserem Falle bereiten, liegt auf der Hand ¹⁰⁾. Von seiner Bedeutung auszugehen, wie das Erdmann und Drögereit, bewußt oder unbewußt, so oft getan haben, weil ja auf sie am Ende alles ankommt, ist darum gewiß nicht der methodisch richtige Weg zur Klärung. Aussichtsvoller ist vielmehr eine Betrachtungsweise, die den Nachdruck auf das Bleibende in all dieser Erscheinungen Flucht legt, auf das als ihre Bezeichnung dienende, sie aber so oft verhüllende Wort selbst.

I. Beda

Wie konnte neben dem Gedanken des universalen, auf Rom ausgerichteten die Idee eines bloß partikularen Kaisertums auftreten ¹¹⁾? Das Wort ‚imperium‘, um das es hier geht, hat bekanntlich eine weitgehende Begriffsentwicklung durchgemacht ¹²⁾. Ursprünglich bedeutete es nur den (militärischen) Befehl und die ihn begründende Befehlsgewalt der römischen Magistrate, dann zugleich die aus der Befehlsgewalt entspringende, im Bereich des römischen Reiches ausgeübte Herrschaft und schließlich, sich vom Abstractum zum Concretum wandelnd, diesen Herrschaftsbereich selbst, den Raum des Imperium Romanum. Auch hierbei blieb die Entwicklung nicht stehen. Je mehr, zumal mit der zunehmenden Überfremdung durch germanische Einflüsse, das innere Gefüge des römischen Reiches sich lockerte und die Vorstellung wuchs, daß es eine Vielheit von Provinzen und Reichen (*regna*) sei, drang ein hegemonialer Einschlag in das Wort imperium ein: man verstand seitdem unter ihm vielfach nur mehr eine das Ganze umschließende und als Einheit zu-

¹⁰⁾ Ich habe deshalb nunmehr nach Möglichkeit vermieden, es verdeutscht zu gebrauchen, und grundsätzlich zumeist nicht vom Kaiser-, sondern vom Imperator-Titel gesprochen.

¹¹⁾ Erdmann S. 1 ff. ist bei seinen Untersuchungen davon ausgegangen, daß der Kaisertitel „einen mehr als königlichen Rang zum Ausdruck bringe“ (S. 1 ff.). Dabei ist ihm zunächst die primäre Tatsache, daß das partikulare ein Ableger des römischen Kaisertums ist, in den Hintergrund getreten. Erst an späterer Stelle (S. 11 ff.) ist er ihr, an die wir uns im folgenden halten wollen, wenigstens faktisch gerecht geworden.

¹²⁾ Vgl. zum folgenden vor allem die ausgezeichnete Übersicht bei H. Löwe, Die karolingische Reichsgründung und der Südosten (1937) S. 143 ff., die auch Erdmanns Ausführungen S. 10 ff., im wesentlichen zugrundeliegt; über die antike Periode Rosenberg in: Pauly-Wissowa, Realencyklopädie der classischen Altertumswissenschaft 9 (1916) 1210 ff.

sammenhaltende Oberherrschaft über kleinere Herrschaften von mehr oder weniger ausgesprochener Eigenständigkeit¹³⁾. Den letzten Bedeutungswandel aber erfuhr es, als der Weltstaat der Römer im Westen endgültig zusammenbrach. Denn nunmehr begann es, sich sogar von der Verbindung mit Rom zu lösen und von den Geschichtsschreibern auch auf außerrömische Reiche übertragen zu werden¹⁴⁾. So bezeichnet es im 6. Jahrhundert in der Sprache des Jordanes auch die militärisch-politische Herrschaft oder Vorherrschaft gotischer Könige oder eines Attila¹⁵⁾. Damit war der räumliche Herrschaftsbereich solcher außerrömischer Könige, in dem Sinne, wie das Romanum Imperium einer ist, kaum schon gemeint¹⁶⁾. Wohl aber entstand ein auch diesen erfassender Reflex, ein abstrahierter Imperiumbegriff anderthalb Jahrhunderte später im angelsächsischen Kulturkreis, bei Beda¹⁷⁾. Das habe ich wenigstens angenommen, und Erdmann ist mir insofern gefolgt, als auch er diese Erscheinung „als Ansatz zu einer Kaiseridee“¹⁸⁾ anerkannt hat¹⁹⁾.

Hier nun hat Drögereit uns beiden widersprochen und sich eingehend nachzuweisen bemüht, daß sowohl bei Beda als bei seinem älteren Landsmann Aldhelm das Wort imperium, soweit es nicht bloß den Sinn ‚Befehl‘ habe, in Wirklichkeit nur ‚Herrschaft‘ bedeute und daß Beda mit ihm darum sowohl Groß- als auch Kleinkönigreiche bezeichne, wie es denn auch völlig synonym und gleichbedeutend mit regnum gebraucht werde²⁰⁾. Seine Ausführungen haben großen Eindruck gemacht, und man muß ihnen schon auf den Grund gehen, um zu erkennen, daß er

¹³⁾ Vgl. Kaisertitel S. 4 f., Erdmann S. 11 ff. Dieses Stadium der Entwicklung gibt das „frühmittelalterliche Schulheft vom Ämterwesen“ wieder, das zuletzt F. Beyerle, ZRG. Germ. Abt. 69 (1952) 1 ff., untersucht und in die ausgehende Ostgotenzeit gesetzt hat; vgl. bes. S. 7, 11, 16.

¹⁴⁾ Vgl. Erdmann S. 12 ff.

¹⁵⁾ Am deutlichsten wohl MG. AA. 5, 1, 125: *inter successores Attilae de regno orta contentio est, et dum inconsulti imperare cupiunt cuncti, omnes simul imperium perdiderunt.*

¹⁶⁾ Hier weiche ich von Erdmann S. 14 ab.

¹⁷⁾ Über den Begriff bei den Angelsachsen zunächst Löwe S. 145 ff.

¹⁸⁾ Ich übernehme gern diesen Ausdruck, der wohlgeeignet ist, Mißverständnisse zu verhüten.

¹⁹⁾ Erdmann S. 10, vgl. S. 14, 19. Daß sie nicht mehr als ein Ansatz sein könnte, war uns beiden nicht zweifelhaft, da sie bei Aldhelm und Beda niemals bis zum Gebrauch des Kaisertitels gesteigert ist. Aber Erdmann S. 14 hat die Originalität der angelsächsischen Prägung des Begriffs Imperium bestritten; er übersah den wesentlichen Fortschritt über den bisherigen spät-römisch-festländischen Sprachgebrauch, den sie insofern bedeuten dürfte, als sie zuerst auch den Raumbegriff erfaßt zu haben scheint.

²⁰⁾ Drögereit S. 38 ff.

mit ihnen Bedas Sprachgebrauch keineswegs gerecht worden ist. Er hat bei seiner Aufrollung des aus etwa vierzig Fällen bestehenden „gesamten Materials“, das die ‚Historia ecclesiastica Anglorum‘ bietet ²¹⁾, zwar diejenigen Fälle angeführt, in denen das kritisierte Wort bloß ‚Befehl‘ oder ‚Befehlsgewalt‘ bedeutet ²²⁾, sonst aber seine Untersuchung und seine Beweisführung ausschließlich darauf abgestellt, immer wieder zu konstatieren, daß Beda „im Anschluß an seine spätantiken Vorbilder“ nur ‚Herrschaft‘ „unter imperium verstanden hat“ ²³⁾. Es wäre jedoch besser gewesen, er hätte, statt auf diese Weise einen Einheitsbegriff herauszudestillieren, der in Wirklichkeit so gar nicht existiert, vielmehr den molluskenartig glitschenden, chamäläontisch schillernden und zugleich differenzierten Charakter des Wortes zum Gegenstand seiner Betrachtung gemacht.

Sicher hat Beda es oft genug gebraucht, um mit ihm — Erdmann hat das so wenig übersehen wie ich — bloß den allgemeinen Herrschaftsbegriff auszudrücken. Aber auch in diesen Fällen hat ihm wohl zumeist der Begriff des römischen Reiches, in dem es entsprungen war, vor Augen gestanden. Wenn er zur Bezeichnung der Regierung angelsächsischer Könige neben dem weit überwiegenden *regnum* nicht selten auch *imperium* verwendete ²⁴⁾ oder in Datierungen nach den Jahren ihres *imperium* zählte ²⁵⁾, so nahm er sich dabei seine eigenen, fast immer wörtlich nach Orosius, den er ja weithin ausschrieb, formulierten Erwähnungen der Herrschaft römischer Kaiser und ihrer Regierungsjahre ²⁶⁾ zum Muster. Ein Verfahren, das zwar selbstverständlich keineswegs die Tendenz einschließt, den Angelsachsenkönigen eine kaisergleiche Herrschaft zuzuschreiben, ihr Regiment aber doch demjenigen der Kaiser in sprachlicher Parität gegenüberstellt und damit — schon hier kaum ganz absichtslos —

²¹⁾ Sie entfallen übrigens alle außer einem auf Abschnitte, die in extenso aus Vorlagen entlehnt sind.

²²⁾ Vgl. S. 39.

²³⁾ Drögereit S. 45.

²⁴⁾ Baeda, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* recogn. C. Plummer (Oxford 1896) II 5 S. 90: *sub imperio sui parentis*; II 9 S. 97: *de imperio regis A. und cui ... potestas ... terreni creverat imperii*; II 14 S. 114: *ad finem usque imperii regis illius*; IV 16 S. 118: *quaquaversum imperium regis A. pervenerat*; V 7 S. 292 ff.: *relicto imperio und qui cum XXXVII annis imperium tenuisset*; V 18 S. 320: *succedens in imperium*; V 24 S. 354: *fratri reliquit imperium*.

²⁵⁾ IV 12 S. 228; V 19 S. 321; V 24 S. 356.

²⁶⁾ I 3 S. 15: *succedens ... in imperium*; I 6 S. 17: *De imperio Diocletiani und socium creavit imperii*; I 9 S. 23: *imperium tenuit und imperio restitutus est*; I 11 S. 24: *tenente imperium*; I 23 S. 42 und V 24 S. 352: *imperium suscipiens*; Kaiserjahre in I 3 S. 15; II 4 S. 88.

eine Beziehung herstellt, die nicht übersehen werden darf, da selbst sie wohl dem Geschichtsbild Bedas entspricht.

In weit höherem Grade gilt das jedoch von der Rolle, die das Schlüsselwort *imperium* bei Beda mit Vorzug und fast regelmäßig an solchen Stellen spielt, wo es zwar auch die Herrschaft der angelsächsischen Könige bezeichnet, aber zugleich einen ausgesprochen oberhoheitlichen Charakter annimmt, ja geradezu ihren erweiterten Herrschaftsraum bedeutet. Daß es bei Beda — und auch schon bei Aldhelm — Fälle gibt, in denen es über den unbestimmten Herrschaftsbegriff hinauswächst, ist auch Drögereit keineswegs unbekannt geblieben, aber er hat diejenigen, die er nennt, bloß obenhin gestreift, ohne Folgerungen aus ihnen zu ziehen ²⁷⁾. Stellt man sie zusammen, so zeigt sich alsbald, wie sehr solche Folgerungen sich aufdrängen.

Da ist zunächst eine Stelle, über die Drögereit, obwohl er sie zweimal anführt ²⁸⁾, sich in dieser Beziehung ausschweigt. Als Beda im letzten Buche seines Werkes von Willibrords Mission in Friesland handelt, erwähnt er dankbar die Unterstützung, die der fränkische Hausmaier (*dux*) ihr *imperiali auctoritate* gewährt habe ²⁹⁾. Daß die Wendung nichts mit Befehl oder Herrschaft im allgemeinen Sinne zu tun hat, sondern eine erhöhte Autorität ausdrücken soll, steht wohl außer Frage, zumal Pippin diese Autorität in einem soeben hinzueroberten und seiner Oberhoheit unterworfenen Gebiete geltend macht ³⁰⁾. Die Vokabel *imperialis* kommt in Bedas *Historia* freilich nur dieses eine Mal vor. Wenden wir uns daher wieder dem Grundworte zu, von dem sie abgeleitet ist.

Wir gehen aus von dem dem König Aethelbert I. in den Mund gelegten Ausspruch, Canterbury, wo er den römischen Abt Augustin willkommen heißt, sei die Hauptstadt seines *g a n z e n* ³¹⁾ *Imperium* ³²⁾, das, wie das beigefügte Bestimmungswort erkennen läßt, über sein Königreich Kent

²⁷⁾ So auf S. 46 f., wo er einräumt, daß in I 25 „allerdings (von mir gesperrt!) doch eine räumliche Anschauung hinter dem *imperium*“ stehen könnte, was er dann doch, aber ohne Erfolg (vgl. zu A. 31/32), bestreiten möchte. So ferner auch S. 47 f., wo auch nach ihm bei Aldhelms *imperium Saxonum* „allerdings mehr an den räumlichen Herrschaftsbereich gedacht sein wird“.

²⁸⁾ S. 39 A. 37 und S. 49.

²⁹⁾ V 10 S. 299: ... *divertentes ad Pippinum ducem Francorum gratanter ab illo suscepti sunt; et quia nuper citeriorem Fresiam expulso inde Rathbedo rege ceperat, illo eos ad praedicandum misit, ipse quoque imperiali auctoritate iuvans, ne qui praedicantibus quicquam molestiae inferret*. Vgl. zu der Stelle auch unten S. 48 f.

³⁰⁾ So auch Löwe S. 145.

³¹⁾ Über *totus* als typisches Bestimmungswort des umfassenden und geschlossenen Herrschaftsraumes vgl. Kaisertitel S. 13.

³²⁾ I 25 S. 46: *quae imperii sui totius erat metropolis*.

offenbar weit hinausreicht. Beda läßt ferner Aethelbert die Grenzen seines Imperium bis zum Humber und seinen späteren Nachfolger Oswiu sie nordwärts vorschieben ³³⁾; deutlich wird damit die ihre angestammten Kleinreiche überschreitende GröÙe ihres Herrschaftsbereiches als ihres territorialen Imperium zum Ausdruck gebracht. Ebenso ist dieser Sinn nicht zu verkennen, wenn die Ausdehnung des Imperium König Edwins erwähnt und von ihm berichtet wird, er habe mehrere britische Inseln dem imperium der Angeln unterworfen ³⁴⁾ oder von Oswiu, er habe sein imperium auf das Piktenland erstreckt ³⁵⁾, das auch unter dessen Nachfolger Ecgfrid dem *Anglorum imperium* unterworfen blieb ³⁶⁾. Übereinstimmend lassen alle diese Belege erkennen, worauf es ihrem Verfasser ankam. Er wollte mit ihnen sagen, daß einzelne Könige angelsächsischer Kleinreiche in einem erweiterten Raum zu einer hegemonialen Gesamtherrschaft gelangten.

Wir berühren damit den wichtigsten Prozeß der frühenglischen Verfassungsgeschichte. Ohne näher auf ihn eingehen zu wollen, beschränken wir uns auf den Punkt, in dem er sich mit der uns beschäftigenden Frage berührt, und gehen dabei aus von der Tatsache, die am deutlichsten dafür zeugt, daß der angelsächsische Oberkönig ³⁷⁾, um den es sich hier handelt, keine blutleere Schattengestalt war. Es gab für ihn nämlich eine volkssprachliche Bezeichnung: man nannte ihn ‚bretwalda‘. Das altenglische Wort kommt nur im 9. und 10. Jahrhundert vor ³⁸⁾, aber schon

³³⁾ I 25 S. 45: *qui ad confinium usque Humbrae fluminis maximi, quo meridiani et septentrionales Anglorum populi dirimuntur, fines imperii tetenderat*, IV 3 S. 206: *et Pictorum, quousque rex Osuii imperium protendere poterat*.

³⁴⁾ II 5 S. 89: *nec non et Mevanias Brettonum insulas, quae inter Hiberniam et Britanniam sitae sunt, Anglorum subiecit imperio*; II 9 S. 97: *Quin et Mevanias insulas, sicut et supra docuimus, imperio subiungavit Anglorum* und II 16 S. 118: *quaquaversum imperium regis Aedvini pervenerat*.

³⁵⁾ IV 3 S. 206: *et Pictorum, quousque rex Oswiu imperium protendere poterat*.

³⁶⁾ IV 12 S. 229: *ad provinciam Pictorum, quae tunc temporis Anglorum erat imperio subiecta*.

³⁷⁾ Die Kenntnis dieser Institution ist am stärksten gefördert worden durch den Aufsatz von F. M. Stenton, *The Supremacy of the Mercian Kings*, Engl. Hist. Rev. 33 (1918) 433 ff., der nachwies, daß sie über die von Beda bis zur Mitte des 7. Jhs. behandelte Zeit hinaus auch durch das ganze 8. Jh. fast ununterbrochen weiterbestanden hat und erst mit Offa († 796) in der alten Form zu Ende gegangen ist.

³⁸⁾ Vgl. B. Thorpe, *The Anglo-Saxon Chronicle* 1, 112 f.; 2, 53 z. J. 827 und W. de Gray Birch, *Cartularium Saxonicum* (1—3, London 1885—1893, künftig als B. nach den durchlaufenden Nummern angeführt) Nr. 706 (altenglische Fassung von Nr. 705) z. J. 734; vgl. unten S. 65 A. 41.

Beda scheint es zu umschreiben ³⁹⁾; und auch zwei Urkunden von 736 ⁴⁰⁾ sowie vor allem eine Stelle in Adamnans Leben des heiligen Columba, auf die noch zurückzukommen sein wird ⁴¹⁾, bieten es in lateinischer Übersetzung. Vielleicht ein Erzeugnis der höfischen Sängersprache ⁴²⁾, reicht es wahrscheinlich bis in die früheste angelsächsische Zeit zurück ⁴³⁾. Sprachlich bezeichnet es nicht, wenigstens ursprünglich nicht, den ‚Breit-‘ oder ‚Weitherrscher‘ — im niederdeutschen Heliand (V. 341) kann es wohl nur nachträglich dazu umgedeutet sein ⁴⁴⁾ —, aber auch nicht den Bretonen- ⁴⁵⁾, sondern den Britannia-Beherrscher; wahrscheinlich hat man, als es gebildet wurde, an den Namen der bisherigen römischen Provinz Britannia angeknüpft ⁴⁶⁾.

Es ist nun kein Zweifel, daß Beda diese verfassungsgeschichtliche Institution gekannt und in dem berühmtesten Kapitel (II 5) seines Werkes, in dem er sie als eine Folge von sieben Oberkönigen ⁴⁷⁾ seinen Lesern vorführt, ausdrücklich geschildert hat. Ist dem so, dann muß er, wenn schon der Titel Bretwalda selbst von ihm nicht gebraucht wurde, ja wohl bemüht gewesen sein, dabei ihren eigentümlichsten Wesenszug, ihren oberhoheitlichen und militärischen Charakter, hervortreten zu lassen. Und in solcher Lage sollte er nicht gespürt und bemerkt haben, daß das von ihm in seiner Schilderung so auffällig bevorzugte Wort *imperium*, das Drögereit zufolge sich hier über die Bedeutung ‚Herrschaft‘ angeblich nicht im geringsten erhebt, als unmittelbarer Ableger des Romreichbegriffs gerade diesen hegemonialen Zug latent in sich trug?

³⁹⁾ II 5 S. 89: *Aeduini rex ... maiore potentia cunctis, qui Britanniam incolunt, Anglorum pariter et Brettonum populis praefuit*; vgl. Erdmann S. 6.

⁴⁰⁾ B. 154, 155: *rex Britanniae*. Vgl. Stenton, *Supremacy* (A. 37); Ders., *The Latin Charters of the Anglo-Saxon Period* (1955) S. 34.

⁴¹⁾ Unten S. 33 f.

⁴²⁾ F. M. Stenton, *Anglo-Saxon England*² (1947) S. 34.

⁴³⁾ Vielleicht löste es damals eine keltische Bezeichnung der am Ende der römischen Okkupation bestehenden britischen Oberherrschaft über Britannien (vgl. die Angaben bei Erdmann S. 7) ab.

⁴⁴⁾ Erdmann S. 6, der auf die Stelle aufmerksam gemacht hat, hielt für möglich, daß das die ursprüngliche festländische Bedeutung sei. Die oben angeführten lateinischen Belege beweisen jedoch wohl, daß die Bezeichnung ‚Britannienherrscher‘ älter ist.

⁴⁵⁾ Wie ich früher annahm (Kaisertitel S. 26). M. Deanesly, *Roman Traditionalist Influence among the Anglo-Saxons*, *Engl. Hist. Rev.* 58 (1943) 132 f., hat gezeigt, daß dies nicht angeht.

⁴⁶⁾ Deanesly S. 133 ff.

⁴⁷⁾ Daß diese Liste durch die spezifisch christliche Tendenz Bedas stark beeinflusst ist — der heidnische Großkönig Penda fehlt in ihr —, sei schon hier am Rande bemerkt. Vgl. unten S. 51.

Beda läßt meines Erachtens doch klar genug erkennen, daß er die Gelegenheit, hier die antike Tradition zu benutzen, ganz bewußt, wenn auch nicht ganz konsequent, wahrgenommen hat. Folgendes sei dafür angeführt.

Das *imperium*, das in II 5 eine so große Rolle spielt, wird dort einmal als ein besonderes, als ein *huiusmodi imperium* bezeichnet ⁴⁸⁾. Der darin enthaltene Hinweis kann wohl nur auf die in diesem Zusammenhang geschilderte Gesamtherrschaft des Bretwalda bezogen werden.

Bei dem erstgenannten der Oberkönige, die Beda in diesem Kapitel aufzählt, hat er den hegemonialen Charakter seiner Herrschaft noch dadurch unterstrichen, daß er diese verbal umschrieb mit dem Infinitiv *imperare*, der ihm in seiner Bedeutung ‚als Kaiser herrschen‘ ⁴⁹⁾ aus zahlreichen von ihm inserierten Papstbriefen und sonstigen Urkunden oder Inschriften geläufig war ⁵⁰⁾, wie er ihn denn in gleicher Bedeutung auch auf die Kaiser Nero und Vespasian anwandte ⁵¹⁾.

Von entscheidender Bedeutung für unsere Frage ist endlich die mehrfach begegnende Wortverbindung *Anglorum imperium*. Sie soll offenbar besagen, daß der ganze Personenverband der *gens Anglorum*, des aus mehreren Völkerschaften bestehenden Angelnstamms, politischer Rechtsträger der von den Oberkönigen Bedas ausgeübten hegemonialen Herrschaft und ihres territorialen Bereiches ist ⁵²⁾. Eines Imperium also, das durch diese Verbindung einen gesteigerten, intensivierten, konkreten Sinngehalt bekommen hat: sichtlich ist unter ihm darüber hinaus sogar

⁴⁸⁾ *Nam primus imperium huiusmodi Aelli rex Australium Saxonum ... tertius ... Aedilbert rex Cantuariorum, quartus Redwald rex Orientalium Anglorum ... obtinuit.*

⁴⁹⁾ Nicht „befehlen“, wie Drögereit S. 45 unrichtig verallgemeinernd annimmt: in dieser Bedeutung kommt das Wort *imperare* in der ganzen *Historia ecclesiastica* nur dreimal (I 2, 19, II 8) vor. Vgl. P. F. Jones, *A Concordance to the Historia ecclesiastica of Bede* (1929) S. 252.

⁵⁰⁾ Vgl. I 23 S. 28—30, 32, II 18, IV 17, V 7.

⁵¹⁾ I 3 S. 15: *Vespasianus, qui post Neronem imperavit.*

⁵²⁾ Die gegen Erdmann gerichtete Behauptung von Drögereit S. 39 A. 37, daß unter dem in IV 12, III 24 und IV 3 genannten *Anglorum imperium, regnum Anglorum* (über diese Bezeichnung unten S. 25 f.) und *imperium* nicht das Gesamtangelnreich Oswius, sondern, weil er gestorben war, nur das northumbrische Kleinreich zu verstehen sei, ist unrichtig. Beda sagt hier, daß die Zugehörigkeit der Pikten, auf die Oswiu sein Reich ausgedehnt habe (*quousque ... imperium protenderat*), nach seinem Tode noch fortbestanden habe (*ad provinciam Pictorum, quae tunc temporis Anglorum erat imperio subiecta*). Damit steht keineswegs in Widerspruch, daß sie möglicherweise ihren Tribut nach Northumbrien entrichtete. Dies braucht auch zu Oswius Lebzeiten nicht anders gewesen zu sein.

die Gesamtherrschaft und das Gesamtreich der Angelsachsen in Britannien zu verstehen ⁵³).

Den letzten Zweifel aber, daß dem so ist, muß wohl die Antithese zerstreuen, in der dem *Anglorum imperium* als typologische Bezeichnung der im Großreich vereinigten Kleinreiche, soweit sie nach den Völkerschaften heißen, die sie verkörpern ⁵⁴), das Wort *regnum* gegenübertritt: ohne Ausnahme heißen diese Kleinreiche bei Beda nur so ⁵⁵); das ist in solchen Fällen ihre regelmäßige Bezeichnung; und so oft er auch dies Wort sonst in extensivem Sinne (= ‚Herrschaft‘, ‚Regierung‘) verwendet, — hier versteht er es grundsätzlich intensiv (= ‚Völkerschafts-‘, d. h. ‚Kleinreich‘) ⁵⁶). Kennt und gebraucht er demnach den Begriff eines Völkerschaftsregnums, so muß auch sein diesem korrespondierendes *imperium Anglorum* entsprechend, nämlich als hegemoniales Stammesimperium gewertet werden.

Bedas älterer Landsmann, Aldhelm, selber ein Sachse, kennt auch ein *Saxonum imperium* ⁵⁷). Darf man es als Analogie des *Anglorum imperium* Bedas betrachten und diesem gleichstellen? Da er sagt, daß die Könige Centwine und Ine es „regierten“, kann hierbei natürlich nicht an ‚Herrschaft‘, sondern nur an einen Herrschaftsbereich, ein Reich gedacht sein, und Erdmann, der zuerst auf diese Stellen aufmerksam gemacht hat, interpretierte das Wort denn auch als eine hegemoniale „Zusammenfassung mehrerer Kleinreiche“ ⁵⁸). Drögereit hat dagegen geltend gemacht, daß damals nicht Könige von Wessex sondern von Mercia Bretwalden gewesen seien ⁵⁹). Das ist insofern nicht richtig, als der damalige König von Mercia, Aethelred, nach dem Nachweis von F. M. Stenton die oberhoheitliche Stellung seines Bruders Wulfhere nur

⁵³) Vgl. J. Hoops in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde 1 (1911/13) 87 ff., bes. S. 89 ff.

⁵⁴) Anders steht es z. T. mit den Fällen, in denen sie nach den sie beherrschenden Kleinkönigen genannt werden; hier ist zuweilen in extensivem Sinne vom *imperium* (= ‚Herrschaft‘) die Rede.

⁵⁵) *Regnum Nordanhymbrorum* (I 34 und V 22), *Cantuariorum* (II 9), *Berniciorum* (III 1), *Deirorum* (III 1), *Orientalium Anglorum* (III 18), *Australium Merciorum* (III 24), *Orientalium Saxonum* (IV 11), *Gevissorum* (IV 16), *Merciorum* (V 19). Niemals nennt Beda ein nach seinen Volksgenossen benanntes Kleinreich *imperium*. Vgl. Jones (A. 49) S. 449 f., 252.

⁵⁶) Nur daß er diese Kleinreiche zuweilen auch noch territorial als *provinciae* definiert.

⁵⁷) MG. AA. 15 (1919) 14: *Qui prius imperium Saxonum rite regebat*; S. 16: *Qui nunc imperium Saxonum iure gubernat*. Daß es wie Bedas *Anglorum imperium* an einer weiteren Stelle *Saxonum regnum* heißt, wird man, wie unten S. 25 f. zu erklären haben.

⁵⁸) Erdmann S. 10, vgl. 14.

⁵⁹) Drögereit S. 47 f.

scheinbar und formal fortgeführt und jedenfalls in Wessex keine Autorität besessen hat ⁶⁰⁾. Man kann also die Möglichkeit nicht ausschließen, daß Aldhelm von einem *Saxonum imperium* der Wessex-Könige dieser Zeit, Centwine und Ine, deshalb gesprochen hat, weil er sie — auch dies hat Stenton angenommen ⁶¹⁾ — für „unabhängig von jeder auswärtigen Gewalt“ halten durfte. Aber auch diesfalls hat der Ausdruck nicht eigentlich hegemoniale Bedeutung, für die hier ja die erforderliche Voraussetzung fehlt, sondern ist mehr als ein in panegyrischer Absicht zur Herrschererhöhung angewandtes Stilmittel zu werten, und unter Aldhelms ‚Saxones‘ sind doch wohl mit Drögereit im Grunde nur die ‚Occidentales Saxones‘ zu verstehen ⁶²⁾; auch Caedwalla, der Vorgänger des Königs Ine, heißt in seiner von Beda mitgeteilten Grabschrift *Saxonum rex*, und doch nennt Beda selbst ihn im selben Kapitel nur König der Westsachsen ⁶³⁾. Zusammenfassend wird man sagen dürfen, daß bei Aldhelm allenfalls eine sich nur erst stilistisch äußernde Vorstufe des gesteigerten und intensivierten Imperiumbegriffs vorliegt, den Beda dann, wie wir annehmen dürfen, tatsächlich verwirklicht hat.

Gegen die Annahme eines solchen hegemonialen Imperium hat nun allerdings Drögereit noch einen Einwand erhoben, der hier nicht übergangen werden soll. In demselben Zusammenhang, in dem Beda die Gesamtherrschaft der angelsächsischen Großkönige, ihr Bretwaldatum, am allerdeutlichsten und ausführlichsten als ihr *imperium* charakterisiert, bezeichnet er sie plötzlich zweimal hintereinander doch als ihr *regnum* ⁶⁴⁾, und auch anderwärts nennt er die Herrschaftshäufung des einen von ihnen, dem mehr irdische *regna* als irgendeinem seiner Ahnen zuteil geworden seien, den Gipfel seines *regnum* ⁶⁵⁾ und den Gegenstand der Herrschaft des anderen, sein Reich, sogar *regnum Anglorum* ⁶⁶⁾. Diese Anomalie ⁶⁷⁾ mache es ein für allemal unmöglich — so meint Drögereit —,

⁶⁰⁾ Stenton, *Supremacy* (A. 37) S. 437 ff.

⁶¹⁾ Stenton S. 438.

⁶²⁾ Drögereit S. 47.

⁶³⁾ V 7 S. 293, 292.

⁶⁴⁾ II 5: *Sextus Osvald ... hisdem finibus regnum tenuit. Septimus Osuii ... aequalibus pene terminis regnum nonnullo tempore cohercens.*

⁶⁵⁾ III 6: *sed et regna terrarum plus quam ulli maiorum suorum ab eodem uno Deo ... consecutus est. Denique omnes nationes et provincias Britanniae, quae in IIII linguas, id est Brettonum, Pictorum, Scottorum et Anglorum, divisae sunt, in dicione accepit. Quo regni culmine sublimatus ...*

⁶⁶⁾ III 24: *Osuii ... qui etiam gentem Pictorum maxima ex parte regno Anglorum subiecit.*

⁶⁷⁾ Vgl. damit die entsprechenden oben in A. 34 und 36 angeführten *imperium*-Stellen von II 5, II 9 und IV 12.

etwas anderes als ‚Herrschaft‘ im allgemeinen Sinne aus dem Worte imperium herauszulesen. Bei einer die Praxis des sprachlichen Prozesses berücksichtigenden Betrachtung des bedaischen Sprachgebrauchs kann dieser auf den ersten Blick vielleicht bestechende Einwurf, der von einem rein lexikalischen und starr klassifizierenden Standpunkt aus urteilt, doch nicht stichhalten. Imperium ist in Bedas Sprache zwar an und für sich, extensiv verstanden, weitgehend ein Synonym von regnum — was damit zusammenhängt, daß die angelsächsische Sprache keine getrennten Bezeichnungen für beide sondern nur eine gemeinsame, ‚rike‘, kennt⁶⁸⁾. Aber auch seine intensive, oberhoheitliche Bedeutung, die Beda aus der römischen Tradition, wie wir sahen, übernommen hat, war damals schon längst nicht mehr monopolartig an dies Wort gebunden. „Mindestens seit dem 4. Jahrhundert vertrug sich auch ‚regnum‘ mit dem Kaisertum und dieses konnte auch als ‚regnum Romanum‘ auftreten“⁶⁹⁾. Davon ist Beda nicht unberührt geblieben. Mehrfach kommt bei ihm ebenfalls ein *regnum Romanum* vor⁷⁰⁾. Wenn er von seinem sonstigen Sprachgebrauch abweichend ausnahmsweise auch regnum in intensivem Sinne ‚imperial‘ gebraucht hat, so ist das also weder erstaunlich noch widerspruchsvoll oder gar ein Anlaß, den intensiven Sinn von imperium überhaupt aus seinem Sprachgebrauch zu streichen. Wahrscheinlich ist der Wechsel psychologisch nur dadurch bedingt, daß das an ‚regnum‘ anklingende ‚rike‘ in seiner Muttersprache auch ‚imperium‘ bedeutete.

Damit hat unsere Betrachtung einen Punkt erreicht, an dem es angezeigt erscheint, die schon zuvor von uns aufgeworfene Frage nochmals aufzunehmen, ob unserem Autor bei seinem Gebrauch des Wortes imperium wohl bewußt war, daß es Traditionsträger des Romreichgedankens war. Unsere Vermutung, daß er das heranwachsende angelsächsische Großkönigtum im Spiegel des Imperium Romanum gesehen habe, besitzt schon eine starke Stütze in der Tatsache, daß sein Imperium nicht nur ‚Herrschaft‘, sondern einen konkreten Herrschaftsbereich, wie jenes einer war, bedeutete. Es gibt aber auch einen — ich denke doch überzeugenden — quellenmäßigen Beleg für diese Annahme⁷¹⁾. Daß Beda II 5 von König

⁶⁸⁾ Vgl. W. Levison, *England and the Continent in the eighth Century* (Oxford 1946) S. 122. Deshalb ist es m. E. zwecklos, mit Drögereit S. 50 ff. auch die angelsächsische Bedäübersetzung und die Glossen durchzuzukämmen; daraus ist für unsere Frage kaum etwas Wesentliches zu gewinnen.

⁶⁹⁾ Erdmann S. 11.

⁷⁰⁾ I 3 S. 15; I 34 S. 72.

⁷¹⁾ Er wurde schon früher von mir geltend gemacht (Kaisertitel S. 20 A. 1). Da Drögereit ihn übergang, muß er seiner Wichtigkeit halber hier wiederholt und eingehender behandelt werden.

Edwin sagt, er habe die in der Irischen See gelegenen Man-Inseln dem *Anglorum imperium* unterworfen, ist ohne Zweifel eine ganz bewußt von ihm gezogene stilistische Parallele zu einem Satze, den er im Eingang seines Werkes aus Orosius übernommen hatte⁷²⁾; in ihm war die Rede von der Erwerbung des Orkadenarchipels für das römische Reich, die Kaiser Claudius machte:

I 3:

Claudius imperator ... expeditionem in Britanniam movit ... Orcadas etiam insulas ultra Britanniam in oceano positas Romano adiecit imperio.

II 5:

Aedvini rex ... Anglorum pariter et Brettonum populis praefuit ... nec non et Mevanias Brettonum insulas, quae inter Hiberniam et Britanniam sitae sunt, Anglorum subiecit imperio.

Indem hier das *Anglorum* und das *Romanum imperium* einander gegenüberstehen, tritt nun klar der Zusammenhang zutage, in dem Beda das Angeln- und das Römerreich oder — um in Drögereits Sprache zu reden — die Angeln- und die Römerherrschaft sieht⁷³⁾; beide erscheinen ihm bei aller Verschiedenheit doch als einander vergleichbare Größen.

Eine Vorstellung ist das, die bei ihm eine breite Grundlage hat. Ganz erfüllt davon, wieviel sein Volk der durch Gregor den Großen und seinen Sendboten Augustin herbeigeführten Verbindung mit Rom verdankt, ist er im ersten Buche seiner Kirchengeschichte der Angelsachsen eifrig bemüht, zu zeigen, wie viele römische Kaiser gerade auf britannischem Boden erhoben wurden und in wie großem Ausmaß die Geschichte des Landes römische Geschichte war. Man weiß, daß die Erinnerung an die römische Vergangenheit der britannischen Insel nicht nur bei den eingeborenen Briten, die sich geradezu als ihre Erben fühlten, lebendig blieb. Die germanischen Eroberer konnten sich gleichfalls der Macht dieser Überlieferung nicht entziehen; sie ließen ihrem Einfluß,

⁷²⁾ I 3 S. 15. Er hat ihn noch weitere zwei Male verwertet (in der Überschrift zu I 3 und in der Recapitulatio V 24 S. 352), war demnach so stark von ihm beeindruckt, was erklärt, daß er ihn zu einem Vergleich benutzt hat. Nicht ganz so deutlich und unbestreitbar ist die Absicht der Parallelisierung in den Überschriften zu I 6 und II 9 (S. 17, 97): *De imperio Diocletiani* und *De imperio regis Aedvini*.

⁷³⁾ Möglicherweise spricht in Bedas Abwandlung des Kompositums *adiecit* der Vorlage zu *subiecit* mit, daß bei ihm nicht so wie bei Orosius nur die eine Bedeutungshälfte von *imperium*, ‚Herrschaftsbereich‘, ‚Reich‘, angesprochen scheint, als auch die andere, ‚Herrschaft‘ (nach einer Bemerkung B. Bischoffs). Der schwebende Charakter der Bedeutung des Wortes wird hier besonders deutlich.

namentlich auf Verfassung und Rechtssymbole, freien Lauf ⁷⁴⁾). So ist auch die Rolle, die das Wort *imperium* bei Beda spielt, noch ein spätes literarisches Denkmal des „Respektes vor der Autorität des kaiserlichen Rom“ ⁷⁵⁾, den die noch allenthalben sichtbaren Trümmer und die unzerstörbare Tradition seines Reiches ihm abforderten.

Alles in allem prüfend und würdigend dürfen wir wohl endgültig sagen: es hat im 8. Jahrhundert auf englischem Boden, durch Beda repräsentiert — auf eine andere von uns verfolgte Spur wird gleich zurückzukommen sein —, wirklich schon den Ansatz eines partikularen Seitentriebes des in der antiken Welt erwachsenen universalen Imperialbegriffs gegeben. Dieses Ergebnis stellt uns vor die Frage, wie es dazu gekommen sein mag, daß die imperiale Idee sich gerade hier zum ersten Male vom Mutterboden des *Romanum Imperium* zu lösen und in partikularer Gestalt zu existieren begann.

II. Adamnan

Erdmann hat die Aufmerksamkeit wieder auf die in unserem Zusammenhang seit den Bemerkungen von Freemann ¹⁾ wohl wenig beachtete merkwürdige Tatsache gelenkt, daß der antike Begriff des ‚*orbis Romanus*‘ nur bis zum ‚*Oceanus*‘ reichte und darum wie alle in diesem liegenden Inseln so auch Britannien nicht einbezog, sondern einem zweiten, dem ‚*alter orbis*‘, zurechnete, eine Vorstellung, die sich dank Isidor von Sevilla noch im Hochmittelalter behauptet hat ²⁾, und gerade auch in England ³⁾; fast möchte man vermuten, daß sie in dem Zögern auch des neuzeitlichen, ja gar noch des gegenwärtigen England, sich als ‚integrierender‘ Bestandteil Europas zu fühlen, noch nachwirke. Gewiß liegt es nahe, mit Erdmann ⁴⁾ anzunehmen, daß sie, obwohl das eigentlich eine *Contradictio in adiecto* ist, die literarische Rezeption des *Imperium*-begriffs in den britischen Horizont mit verursacht und ausgelöst hat, und auf diese Vorstellung das Geschichtsbild der von einem britischen Kelten verfaßten ‚*Historia Brittonum*‘ ⁵⁾ zurückzuführen, die die sieben

⁷⁴⁾ Vgl. Deanesly (A. 45) S. 129 ff., dazu unten S. 31.

⁷⁵⁾ Deanesly S. 146.

¹⁾ E. A. Freeman, *The History of the Norman Conquest of England, its Causes and its Results* 1³ (1877) 564 f.

²⁾ Erdmann S. 8 f.

³⁾ Nachweise ebd. S. 40 A. 6, S. 42 A. 4 und S. 43 A. 1.

⁴⁾ Erdmann S. 9 f.

⁵⁾ MG. AA. 13, 111 f. Von Th. Mommsen, der auf H. Zimmer, *Nennius vindicatus* (1893), fußte, ist der Kern dieses Werkes um 700 ange-

seit Caesar im *orbis Britanniae*^{5a)} das *imperium Britannicae gentis* wieder aufnehmenden römischen Soldatenkaiser als Empfänger der *pur-pura Britanniae* zu *imperatores Britannici* macht^{5b)}. Stünde das Alter der *Historia* fest, so wäre sie wohl wirklich die Brücke, auf der der Kaisergedanke vom ‚*orbis Romanus*‘ nach Britannien, dem ‚alter orbis‘, hinübergewandert wäre, um dort zu der Vorstellung eines von jenem emanzipierten ‚Sonderkaisertums‘ zu führen. Ein verlockender Aspekt: jene sieben Britannienkaiser hätten dann einige Jahrzehnte später Beda zu seinem Analogiebericht über die sieben angelsächsischen Oberkönige veranlaßt, und unsere Annahme, daß in deren *imperium* sich die Erinnerung an das alte römische Reich spiegle, würde glänzend bestätigt. Aber die unter dem Namen des viel jüngeren Nemnius⁶⁾ gehende *Historia* hat freilich seit Mommsens Edition stark an Kredit verloren. Man neigt heute vielfach dazu, sich an die Auffassung Ferdinand Lots, des letzten Herausgebers⁷⁾, zu halten, der ihr den ursprünglichen alten Kern abspricht und sie als eine für unsere Frage belanglose Kompilation des 9. Jahrhunderts ansieht, der Beda nur als Quelle gedient habe. So auch Drögereit, der sich allerdings nur am Rande äußert und eine bestimmte Stellungnahme vermeidet⁸⁾. Aber ausgetragen ist die Nemnius-Frage, in der fast jeder, der von ihr berührt wird, Zurückhaltung zu üben pflegt, bisher keineswegs⁹⁾. Und H. M. Chadwick hat seine positive Wertung der *Historia* als einer vorbedaischen Quelle in einem nachgelassenen Werke auch nach Lots Edition mit aller Schärfe festgehalten¹⁰⁾.

Kann angesichts eines so beharrlichen *Non liquet* diese Quelle bis auf weiteres kaum als eine gesicherte Größe angesehen werden¹¹⁾, so bleibt doch ein anderes Zeugnis, eben dasjenige, das ich für den zur Debatte

setzt worden (ebd. S. 116 f.). R. Thurneysen suchte ihn auf 679 zu fixieren (Zs. f. dtsh. Philol. 28, 84 ff.), hielt allerdings den Bericht über die Römerherrschaft für einen Einschub, der aber unabhängig von Beda sei (ebd. S. 90 ff.).

^{5a)} S. 148 Z. 7.

^{5b)} Ebd. S. 163 Z. 6, 165 Z. 21, 164 Z. 16.

⁶⁾ So, nicht Nennius, lautet der Name.

⁷⁾ F. Lot, *Nennius et l'histoire Brittonum* (Bibl. de l'École des hautes Études 263, 1934).

⁸⁾ Drögereit S. 31 A. 15.

⁹⁾ Die Kritik ist Lots Werk, soviel ich sehe, aus dem Wege gegangen; die einzige mir bekannt gewordene Besprechung, von J. Vandrœs, *Études celtiques* 3 (1938) 170 ff., ist, bei aller Anerkennung, gleichfalls zurückhaltend.

¹⁰⁾ H. M. Chadwick, *The Origin of the English Nation* (1907) S. 38 ff.; Ders. (mit anderen), *Studies in Early British History* (1954) S. 21 ff.

¹¹⁾ Im folgenden wird jeweils nur vermerkt, was gegebenenfalls aus ihr zu entnehmen wäre.

stehenden Zusammenhang schon früher geltend gemacht und ausgewertet habe ¹²⁾, unerschüttert bestehen: Adamnan, Abt des irischen Klosters Hy, auch ein Kelte, hat im ersten Kapitel seiner kurz vor 690 ¹³⁾ vollendeten ‚Vita Columbae‘ berichtet, der angelsächsische König Oswald von Northumberland sei nach seinem Siege über den Britenkönig Cadwallon (634) von Gott zum *imperator* eingesetzt und geweiht worden ¹⁴⁾. Es steht also doch fest, daß schon vor dem Ende des 7. Jahrhunderts, vielleicht unter der Nachwirkung jener Vorstellung vom zweiten Orbis, in Britannien der römische Imperatortitel (also nicht bloß der Imperiumsbegriff, wie später bei Beda) auf den sechsten der angelsächsischen Bretwaldakönige Bedas angewandt worden ist. Wie sehr dieser Befund der geistigen Haltung der umstrittenen *Historia Brittonum* entspricht, liegt auf der Hand; er könnte nicht anders aussehen, wenn er doch geradezu aus ihrer Sicht heraus entstanden wäre. Und selbst die Parallele, die wenig später als Adamnan Beda zwischen römischen Imperatoren und angelsächsischen Königen auf britannischem Boden gezogen hat ¹⁵⁾, läßt deutlich genug erkennen, daß hier ein ideengeschichtlicher Zusammenhang besteht, eben der, den ich hervorgehoben habe ¹⁶⁾.

Was war denn nun aber die eigentliche Bedeutung des von Adamnan gebrauchten Imperatortitels? Die merkwürdige Notiz bedient sich ungefähr der gleichen Formulierung, in der allenthalben, auch in angelsächsischen Urkunden, des Regierungsantrittes neuer Könige gedacht wird ¹⁷⁾. Die *ordinatio regum* ist ein Adamnan auch sonst geläufiger Ausdruck ¹⁸⁾. Aber eine Königserhebung kann er hier nicht im Auge gehabt haben — Oswald war nach ihm ja bereits vor der Schlacht König ^{18a)}.

¹²⁾ Kaisertitel S. 3, 17 ff. Drögereit S. 24 hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Stelle bereits von J. L. Lappenbergs, *Geschichte von England* (1834) S. 154, benutzt worden ist. Um so seltsamer, daß sie in der neueren Forschung sonst so lange fast völlig unbeachtet geblieben ist.

¹³⁾ J. F. Kenney, *The Sources for the early History of Ireland* 1 (New York 1929) 431 f.; vgl. Erdmann S. 7 A. 3. Ich hatte mich (Kaisertitel S. 3) noch an die unbestimmte Angabe in der etwas älteren Edition von G. Brünig gehalten.

¹⁴⁾ I 1 (ed. Fowler, Oxford 1894) S. 12 f. Der Text unten S. 32.

¹⁵⁾ Vgl. oben S. 27.

¹⁶⁾ Kaisertitel S. 22 f.

¹⁷⁾ Vgl. B. (A. I, 38) 195 (764): *Offa rex Merciorum regali prosapia Merciorum oriundus atque omnipotentis Dei dispensatione eiusdem constitutus in regem*; — 285 (798): *Cenuulf rex Merciorum postquam electus sum in regem per Deum omnipotentem ...*

¹⁸⁾ Vgl. Erdmann S. 8 A. 4.

^{18a)} Auch Adamnan nennt ihn so.

(der Northumbrier) —, sondern unzweifelhaft eine Erhebung anderer Art, die nach einem siegreichen Kriege stattgefunden und sich auf ganz Britannien bezogen haben soll.

Da man unmöglich annehmen kann, daß Adamnan Oswald von Northumbrien unter die römischen Kaiser habe versetzen wollen, schien es mir von vornherein wahrscheinlich, daß er an die ihm aus der geschichtlichen Überlieferung geläufigen imperatorischen Akklamationen siegreicher Feldherren angeknüpft hat, die zwar oft zum römischen Universalkaisertum geführt, oft genug aber nur eine mehr oder weniger ephemere und örtlich begrenzte Herrschaft zur Folge gehabt haben ¹⁹⁾. Ist dieses der historische Kern des gemeldeten Ereignisses, so ist es kaum mehr eine Frage, sondern in hohem Grade wahrscheinlich, daß Adamnan mit seiner Angabe, König Oswald sei „von Gott“ zum Imperator „eingesetzt“ (*ordinatus*) worden, den tatsächlichen Vorgang umschrieben hat, um ihn dem hagiographischen Charakter seines Werkes anzupassen. An der vermuteten Ausdeutung könnte kaum ein Zweifel sein, dürfte man das überlieferte Geschichtsbild der *Historia Brittonum* und seiner ‚britannischen‘ Kaiser trotz allem für ein Erzeugnis schon des ausgehenden 7. Jahrhunderts, also der eigenen Zeit des keltischen Abtes halten, ja vielleicht geradezu für die Quelle, auf der dessen Geschichtsklitterung beruhte; denn König Oswald erschiene dann wie ein Nachfolger jener britannischen Kaiser. Solange das *Non liquet* der Nemnius-Frage besteht, ist freilich diese Möglichkeit nun einmal blockiert.

Erdmann hat meine Interpretation ohnedies abgelehnt. Er ist der Meinung, man dürfe „die mittelalterliche Auswirkung des republikanischen Imperatorititels im allgemeinen nicht zusammenbringen mit dem spätrömischen Soldatenkaisertum, d. h. mit der Kaisererhebung durch das Heer“; der Satz des heiligen Hieronymus, daß das Heer den Kaiser mache, sei, wie meine Untersuchung über die Heerkaiser lehre, von der mittelalterlichen Gelehrsamkeit erst seit dem 12. Jahrhundert beachtet worden ²⁰⁾. Nach antikem Vorbild gelte die Krone selbst als „Sieges- und Ruhmeszeichen“, und wir besäßen „mehrfache Zeugnisse ²¹⁾, daß auf einen siegreichen Feldzug später eine kirchliche Feier der Kaisereinsetzung

¹⁹⁾ Kaisertitel S. 18.

²⁰⁾ Erdmann S. 3 A. 3.

²¹⁾ Die er nicht nannte. Jedenfalls wäre es unmöglich, zur Erklärung des ältesten Vorkommens eines solchen Vorgangs die über 600 Jahre jüngere Lehre der Sachsenspiegelglosse heranzuziehen, daß der Weg zur Kaiserkrönung über das Schlachtfeld führe (E. E. Stengel, *Den Kaiser macht das Heer*, 1910, S. 53 ff.).

folgte“²²⁾. Er hat daher Adamnans Satz wörtlich genommen und aus ihm auf einen in geistliche Formen gekleideten Weiheakt geschlossen.

Also doch eine Kaiserkrönung? Das wäre ein völlig in der Luft schwebender Akt ohne Verbindung mit der Wirklichkeit historischer Tradition. Ein einziges mittelalterliches Zeugnis für eine Kaiserausrufung durch das Heer gestand Erdmann allerdings zu, die Erzählung Widukinds von Corvey von der imperatorischen Akklamation Ottos des Großen zum Kaiser nach der Schlacht auf dem Lechfelde²³⁾. Hier dürfen wir einsetzen. Merkwürdigerweise berührt der Verfasser der Sachsengeschichte sich nämlich an dieser Stelle in auffallendem Ausmaße mit eben der zur Debatte stehenden Schilderung unseres irischen Abtes.

Adamnan I 1:

Widukind III 44, 46, 48, 49:

Eadem subsecuta nocte Osswaldus rex ... de castris ad bellum cum admodum pauciore exercitu contra millia numerosa progreditur.

Cui a domino, sicut ei promissum est, felix et facilis est concessa victoria, et rege trucidato Catlone victor post bellum reversus postea totius Britanniae imperator a Deo ordinatus est.

Rex ... coepit ire contra hostes, sumptis secum paucis admodum ex Saxonibus. Castris positus ... occurrit ei exercitus Francorum Boioariorumque ... iussum est omnes in crastino paratos esse ad bellum. Primo diluculo surgentes ... erectis signis procedunt castris ... sed non adeo incruenta victoria fuit de tam saeva gente ... Tres duces ... mala morte ... multati sunt ... Triumpho celebri rex factus gloriosus ab exercitu pater patriae imperatorque appellatus est ... Saxoniam victor reversus ... suscipitur.

Die Übereinstimmung²⁴⁾ geht weit genug, um sehr wahrscheinlich zu machen, daß der Sachse Widukind, der zu der stammesverwandten angel-

²²⁾ Erdmann S. 3.

²³⁾ Ebd. Vgl. Heerkaiser S. 17 ff., Kaisertitel S. 28 ff.

²⁴⁾ Ich habe sämtliche gleichen Worte — sie sind beträchtlich zahlreicher als ich früher (Kaisertitel S. 18 A. 3) bemerkt hatte — gekennzeichnet. Allerdings liegen sie bei Widukind, auf vier Kapitel verteilt, z. T. weit auseinander, und längst nicht alle sind gleich bemerkenswert. Aber sie halten fast durchweg beiderseits die gleiche Reihenfolge ein, was ihr Gewicht verstärkt; und in zusammenhängenden Wortverbindungen wie *secum paucis admodum, procedunt*

sächsischen Kultur nachweislich nahe Beziehungen hatte²⁵⁾, die Erzählung Adamnans gekannt hat^{25a)}, ja wohl gar von ihr zu der seinigen mit veranlaßt und angestiftet worden ist²⁶⁾, weil er aus ihr etwas herauszulesen glaubte, das dem ihm selbst vorschwebenden Vorgang einer Siegerehrung Ottos des Großen entsprach. Einem Widukind, der die epische Kunst, historische Fakten dem Gesamtbild und Gesamtzweck durch einen die Konturen verwischenden Schleier anzupassen, selbst in so hohem Maße beherrschte, darf man zutrauen, daß er die zusätzliche kirchliche Verbrämung, mit der Adamnan den Bericht seines Gewährsmannes versehen hat, durchschaute. Trifft das zu — und ich wüßte nicht, warum er sich sonst von Adamnans Satz hätte beeinflussen lassen sollen —, dann ist dessen hintergründiger Sinn nunmehr befriedigend geklärt: wie später bei Widukind ist auch schon hier, wenngleich stärker verdeckt als bei jenem, die imperatorische Akklamation das typologische, klassische Stilmittel gewesen, um den Vorgang der hegemonialen Erhöhung eines siegreichen Königs symbolisch zu veranschaulichen; sie bringt zum Ausdruck, daß König Oswald, vielleicht in einem feierlichen Akt durch Schilderhebung, auf Grund seines Sieges über den Britenkönig die militärisch-politische Führung des in Kleinreiche zersplitterten Angelsachsentums errungen hat und zum Bretwalda gekoren worden ist²⁷⁾, — ein später Nachfahre jener germanischen Kriegsherzöge, die, wie einst

castris, ad bellum, imperatorque appellatus est und victor reversus häufen sich die Anklänge doch so stark, daß die Annahme eines Zusammenhangs m. E. s. unumgänglich wird.

²⁵⁾ Vgl. Heerkaiser S. 28, Kaisertitel S. 30.

^{25a)} Einen ähnlich liegenden Fall freier, vielleicht gedächtnismäßig vermittelter Benutzung (der ‚Gesta‘ des Otto von Freising in der Kaiserchronik) habe ich im DA. 14 (1958) S. 416 f. behandelt. Durchsichtiger und zweifelsfreier als der hier vermutete, vermag er vielleicht auf ihn ein positives Licht zu werfen.

²⁶⁾ Adamnans Werke haben auch auf andere deutsche Autoren gewirkt, so auf den Verfasser des Heliandgedichtes (vgl. C. A. Weber, Zs. f. dtsch. Altertum 64, 1927, 13, 65) und auf Notker den Stammler (vgl. G. Brünig, Zs. f. celt. Philol. 11, 1917, 288 ff.). Und auffallenderweise sind gerade diese beiden von dem Gedanken des hegemonialen Imperium bzw. der Bretwaldavorstellung stark berührt (vgl. einerseits Erdmann S. 4 f., dazu oben S. 22, andererseits Kaisertitel S. 48, dazu Erdmann S. 1 f. und oben A. 26). Allerdings ist bei dem einen nur die Kenntnis eines zweiten Werkes des Adamnan, ‚De locis sanctis‘, nachweisbar und bei dem anderen nur die Benutzung der kürzeren Fassung der Vita, in der gerade Kap. I 1 fehlt (vgl. Brünig S. 290).

²⁷⁾ Vgl. Stenton, Anglo-Saxon England S. 81 f., dessen Einschätzung der Stellung Oswalds damit völlig übereinstimmt.

Ariovist, den Verdichtungsprozeß des vielzelligen germanischen Staatsbegriffs getragen und vorangetrieben haben ²⁸⁾).

Drögereit, der sonst von Adamnans Erzählung kaum Notiz nimmt ²⁹⁾ — sie steht mit ihrem Imperatortitel seiner Auffassung in der Tat im Wege —, macht eine Beobachtung, die, weit entfernt, die Bedeutung der Stelle zu schmälern, vielmehr Wasser auf meine Mühle leitet. An einer Stelle seiner *Historia ecclesiastica* hat Beda, zweifellos in Kenntnis von Adamnans Bericht, wie auch Drögereit annimmt, den König Oswald unter Bezugnahme auf die Kreuzfahne, die er als Zeichen des von Gott erfluchten Sieges vor der Schlacht und seitdem immer wieder aufgepflanzt habe, *novus militiae ductor* genannt ³⁰⁾. Denn er wollte, wie Drögereit sehr richtig schließt, den von Adamnan gebrauchten Imperatortitel, den er ja auch sonst auf angelsächsische Könige nie anwandte, offenbar geflissentlich vermeiden, „da er wußte“, daß dieser „allein dem byzantinischen Kaiser zustand“. Dies sein Verhältnis zum Imperatortitel ist für uns hier nicht wichtig ³¹⁾, um so wichtiger aber die Bezeichnung *militiae ductor*, die Beda an die Stelle von Adamnans *imperator* setzt. Denn sie beweist, daß er sehr wohl erkannt hat, wen Adamnan unter diesem verstand, nämlich den von uns erschlossenen Bretwalda ³²⁾, dessen Stellung Beda ja auch sonst mit der Inhaberschaft eines *ducatus* identifiziert ³³⁾.

Der antikische Mantel, in den der Kelte Adamnan den germanischen Brauch kleidete, von dem er berichten wollte, war freilich nicht die einzige Änderung, die er an ihm vornahm; er hat ja, wie wir wissen, eine kirchliche Kaiserweihe aus ihm gemacht. Aber darum brauchen wir

²⁸⁾ Vgl. die Bemerkungen von M. Lintzel, ZRG. Germ. Abt. 54 (1934) 232 A. 2, und Stengel, Kaisertitel S. 22 A. 1 sowie neuerdings W. Schlesinger, Über germanisches Heerkönigtum (Vorträge u. Forschungen 3, 1956) bes. S. 109 ff., 128 ff.

²⁹⁾ Er weicht ihrer Erörterung zunächst aus (S. 31 f. A. 15) und kehrt dann nur auf S. 46 noch einmal kurz zu ihr zurück. Eine wirkliche Auseinandersetzung mit dem hochwichtigen Satz bietet er nicht.

³⁰⁾ Beda III 2 S. 130. Vgl. Drögereit S. 46.

³¹⁾ Vgl. darüber unten S. 37.

³²⁾ Auch das zusätzliche *novus* ist charakteristisch; wird doch in ihm ausgedrückt, daß der Herzog-Bretwalda durch einen symbolischen Rechtsakt besonders eingesetzt bzw. erhoben wurde.

³³⁾ II 5 S. 89: hier heißt es von dem vierten Bretwalda Raedwald von Essex, daß er *vivente Aedilbercto* (der der dritte Bretwalda war) *eidem suae genti ducatum praebebat*. Dies kann nur heißen, daß er schon bei Lebzeiten Aedilberchts seiner eigenen gens von Essex den Dukat verschafft habe — so auch Plummer (A. I 24) 2 S. 86 — während Drögereit, unrichtig übersetzend, aus der Stelle eine „Herrschgewalt Aethelberchts über den demnächstigen Nachfolger“ Raedwald (und seine gens?) herausliest, die dieser jenem

doch nicht — was wir oben provisorisch zur Erwägung stellten — in dieser ausschließlich ein Produkt der Tendenz und der Phantasie des Verfassers der *Vita Columbae* zu sehen. Der Vorgang, der als Kern der Erzählung Adamnans zu vermuten ist, die festliche Erhöhung eines siegreichen Helden, die Feier seines Heils, war kein nüchternes Tagesereignis. Die religionsgeschichtliche Forschung der jüngsten Zeit lehrt, daß er sakralen Charakter trägt. Schon auf dem heidnischen Boden, auf dem er erwachsen war. Aber auch noch in dem christlich gewordenen Rahmen, in dem er sich zu Ehren König Oswalds abspielte. Dies hat Adamnan zum Ausdruck gebracht, indem er den Sieger durch Gottes Gnade Imperator werden ließ³⁴⁾; auch bei Widukind ist ja dieser aus der heidnischen in die christliche Vorstellungswelt übergegangene sakrale Gehalt der Akklamation deutlich genug erkennbar³⁵⁾.

Wie konnte es aber dazu kommen, daß der Abt von Hy für die literarische Verkleidung des von ihm zu berichtenden Ereignisses, die er bildungsbeflissen anstrebte, gerade die Erhebung eines römischen Kaisers wählte? Gewiß doch deshalb, weil er dabei nicht so sehr an die römischen Kaiser dachte, die einst in Rom residiert hatten, als vielmehr an die Soldatenkaiser, die, wie die Chroniken meldeten, auf britannischem Boden durch Akklamation von den römischen Legionen ausgerufen worden waren, genau in der gleichen Form, in der sich auch die Erhebung Oswalds zum Bretwalda vollzogen haben muß; ja, um noch einmal auf die in so schlechtem Rufe stehende *Historia Brittonum* zurückzukommen, vielleicht waren es gar doch die sieben *Brittanici imperatores* dieser Quelle, für die Adamnan in Oswald einen späten Nachfolger gefunden hat. Dies ist, durch die letztgenannte Möglichkeit noch etwas verstärkt, meine alte These³⁶⁾. Erdmann hat sich mit ihr nicht befreunden mögen. Da aber der Interpretationsversuch, den er an die Stelle setzte, um mit ihm seine abweichende Meinung zu begründen, nicht geglückt ist, geht es wohl kaum mehr an, bei der Beurteilung des partikularen Kaisertums den „militärischen Faktor“, den er auch selber

abgetreten habe, als stände etwa da: *eidem* (nämlich *Aethelbercto*) *suae gentis* (!) *ducatum praebebat*. Das Wort *dux* verwendet Beda meist in extensiver Bedeutung, vgl. J o n e s, *Concordance* (A. I 49) S. 165, aber doch auch intensiv: so vor allem für den als ‚Großherzog‘ aufgefaßten *dux Francorum* Pipin II. (V 10 S. 299 f.); auch der *dux* der Altsachsen (V 10 S. 300) und wohl die *duces* Hengist und Horsa (I 15 S. 31) sind so zu verstehen.

³⁴⁾ Vgl. H. B e u m a n n, *Widukind von Korvei, Untersuchungen zur Geschichtsschreibung und Ideengeschichte des 10. Jh.s* (1950) S. 246 f.

³⁵⁾ Ebd. S. 247, 251, 255.

³⁶⁾ Kaisertitel S. 17 ff.

an und für sich hoch einschätzt, mit ihm als „nicht wesentlich“ zu bezeichnen und „an die Peripherie“ zu verbannen³⁷⁾. Darf doch mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der älteste nachweisbare nicht-römische Imperatortitel des Mittelalters zwar ein Seitentrieb der universalen römischen Kaiseridee war, zugleich aber als akklamatorische soldatische Ehrung in Erscheinung getreten ist, als das zweite Gesicht, das deren Janushaupt unverlierbar eingemeißelt war.

Die Verknüpfung einer im völkischen Brauchtum verankerten germanischen Rechtsinstitution mit einem immerhin verwandten typischen Vorgang des römischen Staatsverfassungslebens, die sich uns hier enthüllt, ist gewiß von außerordentlicher Bedeutung. Ich habe schon in meiner ersten Untersuchung ausgeführt, was sie bedeutet: der älteste nicht-römische Imperatortitel sei die Ausdrucksform, die der das Großkönigtum anstrebende germanische Staatsgedanke gefunden habe; so dürfe man „mit einigem Recht von einem germanischen Kaisertitel reden“³⁸⁾. Erdmann, der sich der Synthese, die hier vorliegt, verschloß, hat auch erkannt, was mit diesem Ausdruck, den übrigens schon früher andere gebraucht haben³⁹⁾, gemeint war. Obwohl auch er, ebenso unbedenklich wie ich, an vielen Stellen selber auch von spanischen und angelsächsischen bzw. englischen Kaisertiteln und -gedanken gesprochen hat⁴⁰⁾, erklärte er, offenbar aus einem zeitbedingten Ressentiment, das ihn begreiflicherweise weitgehend beherrschte, ich hätte „eine Art Kaiserwürde germanischer Herkunft“ behauptet, während die Germanen den Kaisertitel doch nur bei den Römern kennengelernt hätten⁴¹⁾. Als ob es nicht völlig sinnlos wäre, etwas anderes anzunehmen, da ja „die germanischen Sprachen frühzeitig das lateinische Wort *caesar* (*kaisar, kesur, casere*)

³⁷⁾ Erdmann S. 3.

³⁸⁾ Kaisertitel S. 23.

³⁹⁾ So W. Köhler, HZ. 149 (1934) 44.

⁴⁰⁾ Erdmann S. 16, 31 ff., 40, 42.

⁴¹⁾ Erdmann (vgl. schon DA. 6, 1943, 416 f.) S. 4 f. Siehe auch S. 10, wo er die Binsenwahrheit, die britannische Kaiseridee der *Historia Brittonum* und *Adamnans* seien „keineswegs keltischen Ursprungs — von germanischem ganz zu schweigen —, sondern die unzweideutige Übertragung einer römischen Vorstellung auf Britannien“, noch eigens feststellen zu müssen glaubt. Erdmann betont hier und auf S. 7 f. außerdem, daß in der *Vita Columbae* „kein Angelsachse, sondern ein Kelte“ „zu der Vorstellung kam, daß der angelsächsische Bretwalda ein Kaiser wäre, wovon der Angelsachse Beda noch nichts wußte“. Dies ist ein weiterer Fehlschluß: wesentlich ist nicht die Tatsache, daß es ein Kelte war, der die *Vita Columbae* schrieb, sondern der in ihr berichtete und allgemein für glaubwürdig und historisch gehaltene Vorgang, und der trug angelsächsischen Charakter.

übernommen haben“! ⁴²⁾). Selbstverständlich — es ist schwer zu begreifen, wie das mißverstanden werden konnte ⁴³⁾ — habe ich unter dem ‚germanischen‘ einen durch die Übertragung auf eine germanische Institution ‚germanisierten‘ Kaisertitel verstanden ⁴⁴⁾: „die antike Einrichtung kam“ eben „germanischen Intentionen entgegen“ ⁴⁵⁾).

Überblicken und vergleichen wir noch einmal die Spuren des Kaisergedankens, wie wir sie im ausgehenden 7. und früheren 8. Jahrhundert in Britannien finden, so erscheint das, was das keltische Schrifttum, auch abgesehen von der problematischen *Historia Brittonum* mit seinem einen Imperatortitel des Bretwaldakönigs Oswald aufzuweisen hat, bei weitem substantiierter als der Beitrag, den die Angelsachsen selbst zu der Vorgeschichte des Begriffs geliefert haben. Zwar war die große römische Vergangenheit auch in Beda viel zu lebendig, als daß seine Grundvorstellungen ganz unberührt von ihr hätten bleiben können; seine Rezeption des Wortes Imperium beweist das. Aus den angelsächsischen Königen dadurch, daß er ihnen eine Art von Imperium zuschrieb, Kaiser zu machen, war aber niemals seine Absicht ⁴⁶⁾. Als universal gebildeter

⁴²⁾ Vgl. Erdmann S. 4.

⁴³⁾ Daß das Mißverständnis Erdmanns (vgl. auch W. Ohnsorge, Das Zweikaiserproblem im MA., 1947, S. 21, und G. Tellenbach, HJb. 62/69, 1949, 123 A. 34) „offene Türen einrennt“, hat bereits Beumann, Widukind S. 231 A. 4, in: Festschr. E. E. Stengel (1952) S. 161 ff. und in: HJb. 73 (1954) S. 258 festgestellt.

⁴⁴⁾ So richtig W. Schlesinger in: Festschr. für F. Hartung (1958) S. 43, dem dabei aber doch die Unhaltbarkeit der Behauptung Erdmanns entging.

⁴⁵⁾ Beumann S. 251 A. 2.

⁴⁶⁾ Erdmann S. 7 scheint mir diese Meinung allerdings zugetraut zu haben, da er es für nötig hielt, ausdrücklich festzustellen, daß Beda stets nur den römisch-byzantinischen Kaiser *imperator* genannt hat. Und Drögereit S. 35 hat mir sogar die Meinung unterstellt, „daß Beda ... über diesen Soldatenkaiser der Provinz zum britannischen Kaisertitel gekommen sei“, obwohl auf S. 19, die er dafür anführt, nichts davon zu finden ist und obwohl ich auf S. 20 diesen Schluß ausdrücklich vermieden und deutlich gesagt habe, daß „nicht er (Beda), sondern ... Adamnan dies wirklich getan hat“; wenn auf S. 21 steht, der hegemoniale Kaisertitel sei in Bedas Gedankenwelt „ent-sprungen“, so zeigt schon der auf S. 20 vorhergehende Satz, was damit selbstverständlich gemeint war, nämlich nur die gedankliche Anbahnung der Rezeption des Kaisergedankens durch Bedas Imperialbegriff. Dagegen muß ich die hier von mir geäußerte Vermutung, daß Adamnan mit seiner Angabe an die imperialen Vorstellungen und Gedanken Bedas angeknüpft haben könnte, zurücknehmen; sie ist unhaltbar, schon deshalb, weil Beda mindestens drei Jahrzehnte jünger war als jener. Ebenso berichtige ich, einer Bemerkung von M. Deanesly (s. A. I 45) S. 134 A. 3 entsprechend, meine damit zusammenhängende übersteigerte Bemerkung, Beda habe „aus dem besonderen Horizont

Gelehrter, der sehr wohl wußte, was das römische Kaisertum war, hätte er sich eine solche Extravaganz gar nicht leisten können. Und er hat der Kaiseridee denn auch, ganz anders als der Legendenschreiber Adamnan, nur mit großer Zurückhaltung Einlaß in sein angelsächsisches Milieu gewährt. Ja, es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß in seinem Verhalten zu dem ungeschichtlichen und naiven Versuch seines irischen Landsmannes, den angelsächsischen Bretwalda zu ‚verkaiserlichen‘, eine ablehnende Einstellung zum Ausdruck kommt. Der ‚Ansatz‘ zu einer angelsächsischen Kaiseridee, den er mit dem unpersönlichen Imperium-Begriff in das Geschichtsbild seiner Heimat eingefügt hat, mag an sich nicht sehr erheblich sein. Aber dank dem ungeheuren Einfluß, den dieser große Lehrer des Mittelalters auf das europäische geistige Leben geübt hat, ist er doch zukunftssträchtig geworden. Dies gilt freilich nicht weniger von dem Satze Adamnans. So wird im folgenden von beiden wieder die Rede sein.

III. Aldwin, Coenwulf Imperator, die Kaiserkrönung von 800

Wie der erste Abschnitt unserer Untersuchung gelehrt hat, ist das Wort imperium von den beiden bedeutendsten Schriftstellern der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts, dem Stilisten Aldhelm und dem Gelehrten Beda, nicht durchweg in gleichem Sinne gebraucht worden¹⁾. Auch in den folgenden Generationen, die ihre Schüler sind, bleibt dieser Unterschied erhalten. Zunächst überwiegt offenbar Aldhelms Einfluß. So kennt Willibald, der Biograph des Bonifatius, nur die in einander übergehenden Bedeutungen ‚Befehl‘ und ‚Herrschaft‘ von imperium²⁾. Auch Bonifatius selbst, dessen Stil, namentlich in seinen jüngeren Jahren, ja sehr stark

seiner Heimatinsel heraus in dem römischen Imperator nicht so sehr den Kaiser des Weltreiches gesehen als den Soldatenkaiser der Provinz“. Das ist ebenso übertrieben wie meine von Drögereit S. 35 mit Recht gerügte Angabe (S. 19), daß „Beda ... nur von solchen Kaisern Notiz nimmt, die in der Geschichte der Provinz Britannien eine Rolle gespielt haben ...“. Dies ist vielmehr die Vorstellung der *Historia Brittonum* (vgl. oben S. 28 f.), die, wäre mit dieser Quelle ernstlich zu rechnen (vgl. oben S. 29), allerdings bewirkt haben könnte, daß Beda in seiner *Historia Anglorum* entsprechend den in dem keltischen Werk genannten sieben *imperatores Britanni* ebenso viele Bretwalda-Könige genannt und mit einem Imperium ausgestattet hat.

¹⁾ Siehe oben S. 20 ff. und 24 f.

²⁾ Edid. W. Levison, MG. SS. rer. Germ. (1905) S. 16, 19, 24, 32, 40, 121, 148 f., 152. Vgl. Löwe, Reichsgründung (A. I 12) S. 147 und Drögereit S. 49 A. 65 (auch die Stellen S. 16 u. 24 werden davon nicht auszunehmen sein). Über den Einfluß Aldhelms auf Willibald vgl. W. Levison S. IX; M. Manitius, Geschichte d. latein. Literatur d. MA. 1 (1911) 683; Th. Schieffer, Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas (1954) S. 106.

aldhelmisch gefärbt ist³⁾, imitiert in der Anrede seines berühmten, 746/47 an den König Aethelbald von Mercia gerichteten Briefes⁴⁾ mit dem *Anglorum imperium*, dessen „Scepter“ jener „regiere“, sicherlich Aldhelms *Saxonum imperium*⁵⁾, dem wir ja nur eine stilistisch-panegyrische Bedeutung beimessen konnten⁶⁾. Der Ausdruck brauchte deshalb an und für sich eigentlich keineswegs hegemonial, wie bei Beda, verstanden zu werden; hat doch Bonifatius, als er ihn gebrauchte, Bedas Werke noch gar nicht gekannt, sondern war damals gerade erst darum bemüht, sie zu erhalten⁷⁾. Aber man darf nicht übersehen: das Schreiben, das Aethelbald wegen seines anstößigen Lebenswandels schärfstens tadelt⁸⁾, bescheinigt ihm ungeachtet dieses Anlasses zugleich, daß er den übrigen Königen „vorzuziehen“, will sagen „über sie zu stellen“ sei, womit trotz der beigefügten karitativen Klausel doch unmißverständlich angedeutet wird, daß er, wie Stenton gezeigt hat⁹⁾, tatsächlich anglistischer Oberkönig, ein Bretwalda war. Der Aussteller hat die ambivalente, diplomatisch abgewogene Form der Anrede, deren er sich hier bedient¹⁰⁾, gewiß gewählt, um ins Licht zu stellen, daß er auch vor dem höchsten Königsthronen kein Blatt vor den Mund nehme¹¹⁾. Man sieht, wie sehr

³⁾ Vgl. Manitius S. 148, 150 ff.; M. Tangl, NA. 40 (1916) 732 f.; Schieffer S. 106 f.

⁴⁾ MG. Epp. sel. 1 (1916) Nr. 73 S. 146; *Domno carissimo et in Christi amore ceteris regibus preferendo inclita Anglorum imperii sceptris gubernanti Aethilbaldo regi*. Bonifatius hat den Brief persönlich diktiert; vgl. Tangl, NA. 40, 736.

⁵⁾ Siehe oben A. 57. Vgl. im übrigen auch Aldhelm MG. AA. 15, 438 V. 2059 f.: *regnorum sceptris gubernans Imperium mundi ... regebat*, ähnlich S. 389 V. 842 f.

⁶⁾ Vgl. oben S. 24 f.

⁷⁾ Epp. sel. 1 Nrr. 75 f., vgl. Nr. 91.

⁸⁾ Vgl. zuletzt Schieffer S. 237 ff.

⁹⁾ Stenton, *Supremacy* (A. I 37) S. 439 ff. Dort mag unsere Stelle nachgetragen werden.

¹⁰⁾ Die gleiche gerundivische Wendung findet sich in den Anreden von zwei weiteren Bonifatiusbriefen an Papst Stephan II. und an die Äbtissin Bugga (Epp. sel. 1 Nr. 108 S. 203: *Domino excellentissimo et pre ceteris pontificibus preferendo ...*; Nr. 27 S. 48: *Domine dilectissime et in amore Christi omnibus ceteris feminini sexus preferendae sorori Buggan abbatisse*). In der einen wird durch sie angedeutet, daß der neugewählte Papst — es handelt sich um seine Begrüßung — alle seine Mitbischöfe überragt. Aber auch in der zweiten soll wohl zum Ausdruck kommen, daß die Empfängerin, die eben ihr Amt als Äbtissin niedergelegt hat, dessen ungeachtet höher als ihre geistlichen Mitschwwestern gestellt bleibe.

¹¹⁾ Die oberhoheitliche Bedeutung unserer Stelle hat schon Löwe, *Reichsgründung* S. 146 richtig erkannt, während Drögereit S. 49 A. 65 sich bemüht, sie zu verharmlosen.

die oberhoheitliche Bedeutung des Wortes imperium damals in der Luft lag und wie leicht es bis zu ihr gesteigert werden konnte. Aber das bonifatianische Zeugnis blieb freilich doch isoliert und einsam in der Überlieferung stehen; und weitere Wirkungen sind von ihm nicht ausgegangen, obwohl sein Urheber selber eine der wirkungsvollsten Persönlichkeiten seiner Zeit war.

Ganz anders, als am Ende des Jahrhunderts der von Beda geschaffene Imperialbegriff seine neue Stunde erlebte und in die Gedankenwelt des großen Sprach- und Bildungsmeisters Alchwin einging¹²⁾. Die Rezeption, die dieser vollzog, hat weit über ihr Vorbild hinaus geführt: sie fiel zusammen mit einem weltbewegenden Ereignis, ja sie war wohl geradezu mit im Spiel, als es zustande kam.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst, wie sie verlief. Der Weg, den Alchwins Verarbeitung von Bedas Gedankengang genommen hat, läßt sich aus den Anhaltspunkten, die in seinen Briefen vorliegen, doch deutlich genug rekonstruieren. Seine, soviel man sieht, 797¹³⁾ besonders intensiv werdende, ja vielleicht erst damals einsetzende Beschäftigung mit Bedas Imperiumbegriff hängt offensichtlich eng zusammen mit den Wirren, die dem 796 erfolgten Tod des ihm nahe stehenden¹⁴⁾ großen Königs Offa folgten und der Bretwaldaherrschaft von Mercia ein Ende machten¹⁵⁾. Aus den Briefen, die Alchwin damals an Offas ‚Minister‘ Osbert und die beiden schnell aufeinander folgenden Könige Ecgfrid und Coenwulf gerichtet hat¹⁶⁾, ergibt sich, wie groß seine Sorge nicht nur um Mercia war, sondern auch um das anglische Großreich Offas¹⁷⁾, das, statt dank der blutigen Gewaltpolitik des Verstorbenen seinem Sohne erhalten zu werden, um ihretwillen ganz oder teilweise unter-

¹²⁾ Vgl. Kaisertitel S. 25 ff. Alchwins Abhängigkeit vom Imperiumbegriff Bedas hat auch schon Löwe, Reichsgründung S. 148, gesehen; wir sind beide unabhängig voneinander darauf gekommen. Vgl. jetzt auch W. Levison, England (A. I 68) S. 123 f.

¹³⁾ Vgl. unten S. 41, 48 ff.

¹⁴⁾ Vgl. Alchwins Briefe an Offa und die Seinen (MG. Epp. 4 Nrr. 61—64, 101 und bei P. Lehmann, SB. München 1920 Nr. 13 S. 29 ff.).

¹⁵⁾ Vgl. zu dieser Lage Stenton, Anglo-Saxon England (A. 42) S. 223 ff.; Ders., Supremacy S. 450 f.

¹⁶⁾ MG. Epp. 4 Nrr. 122—124; vgl. auch den Brief Nr. 129 an Canterbury. Die Bedeutung, die den folgenden Stellen für die politische Haltung Alchwins in der angelsächsischen Krise von 797 zukommt, ist, soviel ich sehe, bisher nicht gewürdigt worden, auch nicht von E. S. Duckett, Alcuin, Friend of Charlemagne (1951) S. 208 f.

¹⁷⁾ S. 181 Z. 13 ff.: *Gens enim Anglorum multis propter peccata fatigatur tribulationibus.*

zugehen drohe¹⁸⁾, wenn es nicht gelinge, mit Mut und Gottesfurcht das einst von Gott den Vätern verliehene anglische Vaterland in seiner alten Größe wieder aufzurichten¹⁹⁾. Nun komme alles darauf an, daß Coenwulf mit sich zu Rate gehe und rückhaltlos ausführe, was dem ganzen Angelnvolke fromme²⁰⁾.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß mit dieser stark pessimistisch gefärbten politischen Haltung Alchwins auf das engste zusammenhängt die Anknüpfung an Bedas Imperialbegriff, die er im gleichen Jahre in einem an Volk (*gens et populus*) und Reich (*regnum imperiale*) von Kent gerichteten Schreiben vollzogen hat²¹⁾. War in der *Historia ecclesiastica* I 25 und II 5 König Aethelberct I., der die Grenzen seines Imperium bis an den Humber vorgeschoben und in diesem Gebiet geherrscht habe (*imperavit*)²²⁾, als in *Cantia potentissimus* bezeichnet, so wurde bei Alchwin daraus, daß mit jenem die *imperii potestas* in Kent begonnen habe²³⁾. Offenbar hat er mit diesem Satz das Epochendatum des hegonomalen Gesamtreiches der Angelsachsen aus Beda herausgelesen; und so war es von jenem ja gemeint gewesen.

Natürlich stimmt Alchwin mit Beda auch darin überein, daß er nicht so weit geht, dem von ihm so hoch gestellten Könige dieses Imperiums auch das ‚nomen‘ eines Imperators zuzubilligen. Aber merkwürdigerweise trifft es sich, daß der Imperatortitel, der schon Beda, wie wir wissen, in einem Heiligenleben seiner Zeit als Bezeichnung eines angelsächsischen Königs begegnet war²⁴⁾, nun auch gleichzeitig mit jenen imperialisierenden Wendungen Alchwins einem solchen König, Coenwulf von Mercia,

¹⁸⁾ S. 179 Z. 18 f.: *Sed hoc confirmatio non fuit regni sed destructio*; Z. 30: *Videtur ex parte felicitatem Anglorum prope esse finitam*.

¹⁹⁾ S. 179 Z. 30 ff.: *nisi forte per preces assiduas et mores honestos et humilitatem vitae et castitatem conversationis et fidei observationem a Deo mereantur patriam obtinere, quam Deus gratuito munere parentibus nostris concessit*; S. 181 Z. 13 ff.: *Quae (gens Anglorum) regum bonitate et sacerdotum Christi praedicatione et populi relegione erigenda est ad antiqui culmen honoris*.

²⁰⁾ S. 179 Z. 1 ff.: *... tibi est ... magno consilio et prudenti provisione considerandum, quid non tibi tantummodo, sed etiam omnibus Anglorum populis prodesse possit*; Z. 11 ff.: *Et dum proficere possis regno populis et gentibus Anglorum sapienti consilio, nullatenus reor tibi fas esse talentum tuum terra abscondere vel lumen scientiae sub modio celare*.

²¹⁾ MG. Epp. 4 Nr. 129, S. 191.

²²⁾ Vgl. oben S. 21 A. 33 ff. Über die Bedeutung der in II 5 zugleich vorliegenden Bezugnahme auf die Anfänge der christlichen Mission für Alchwins Begriff des ‚christianum imperium‘ s. unten S. 50 f.

²³⁾ *A vobis imperii potestas prima processit*. Auch sein *regnum Cantuariorum* entspricht dem *rex Cantuariorum* bei Beda II 5.

²⁴⁾ Vgl. oben S. 33 f.

beigelegt worden ist: eine in Coenwulfs Namen 798 ausgestellte Urkunde nennt ihn *rector et imperator Merciorum regni* ²⁵⁾).

Zum nicht geringen Befremden Drögereits; „denn der in sich widersinnige Titel paßt keineswegs“ — diesen Einwurf macht er sich selber — zu seinen „Feststellungen über die angelsächsische Ansicht vom Imperator“. So bemühte er sich denn, das bedenkliche Dokument als Fälschung zu erweisen ²⁶⁾. Das ist ihm freilich, wie sich zeigen läßt ²⁷⁾, mißglückt. Einer nicht zweckgebundenen kritischen Forschung bleibt also wohl oder übel nur übrig, sich mit ihm und seinem Imperatortitel abzufinden; sie muß versuchen, ihn zu erklären. Sicher ist er materiell nicht so hoch zu werten wie die Bezeichnungen, mit denen Coenwulfs Vorgänger Aethelbald und Offa ihre großkönigliche Stellung charakterisiert hatten ²⁸⁾, indem sie zuweilen betonten, daß sie nicht nur in Mercia, sondern auch in den „südanglischen“ „Provinzen“ ²⁹⁾ oder „im Umkreise“ ³⁰⁾ König waren oder sich König nannten sei es Britanniens ³¹⁾, sei es der Angeln ³²⁾ oder beides zugleich ³³⁾. Von solchem Anspruch kann jetzt nicht mehr die Rede sein. Mit Offas Tod bricht die Bretwaldazeit der Könige von Mercia jäh ab. Von der vorwaltenden Position seines Oheims Offa hat der junge König Coenwulf nur Bruchstücke behaupten können ³⁵⁾. Sein Imperatortitel von 798, dem aus der langen

²⁵⁾ B. (A I 38) 289.

²⁶⁾ Drögereit S. 55 ff.

²⁷⁾ Siehe den Exkurs unten S. 69 ff.

²⁸⁾ Vgl. Stenton, Supremacy S. 439 ff., wo einige Fälle als unecht oder verdächtig ausgeschaltet sind. Der darüber hinaus verallgemeinernde Verdacht von R. Drögereit in: Niedersächs. Jb. 21 (1949) 6 A. 16 gegen Offas Titel *rex Anglorum* ist wohl nicht durchschlagend, da dieser dreimal, nicht nur in dem erst im 10. Jh. geschriebenen B. 213 = Bond (A. IV A. 10) 4 Nr. 2 vorkommt, das Dr. wohl mit Recht für gleichzeitig mit einer notorischen Fälschung (B. 50) anspricht. Dagegen wird der Titel *rex Anglorum totius patriae* von B. 214 durch das weitgehend gleichlautend formulierte (was wohl anders als von Stenton verstanden werden muß) B. 213 in Verdacht gebracht, auch erst dem 10. Jh. anzugehören. Denn er entspricht dem erst damals geprägten *totius*-Typus; vgl. unten S. 65. Die mir zur Zeit nicht mögliche Prüfung der Urschrift wird diese Frage beantworten.

²⁹⁾ *Sed et omnium provinciarum, quae generale nomine Sutangli dicuntur* (B. 154, ähnlich 157).

³⁰⁾ *Simulque in circuitu nationum* (B. 236, ähnlich B. 181, 236, 251).

³¹⁾ B. 154.

³²⁾ B. 155, 213, 265.

³³⁾ B. 155.

³⁵⁾ Vgl. Stenton, Supremacy S. 450 f.; Ders., Anglo-Saxon England S. 223 ff.

Reihe seiner übrigen Urkunden nichts Vergleichbares an die Seite gestellt werden kann, ist also ohne echten hegemonialen Hintergrund.

Dennoch würde man sich die Sache zu leicht machen, wollte man ihm jede Bedeutung absprechen ³⁶⁾. Denn wenn er auch nur als ein stilistisches Mittel zu werten ist, mit dem ein unbekannter Urkundenschreiber das gesunkene Ansehen des Königs von Mercia in besseres Licht zu setzen und scheinbar zu erhöhen suchte, — eine Anleihe bei der Kaiseridee stellt er darum doch dar. So müssen wir denn auch noch fragen, wie er, der gerade vor hundert Jahren zum ersten Male in der *Vita Columbae* aufgetaucht war, nun unversehens nochmals, und zwar wiederum als Unicum, in diese angelsächsische Königsurkunde verschlagen werden konnte. Sollte nicht jener Satz Adamnans, mit dem wohl schon Beda sich auseinandergesetzt hat ³⁷⁾ und von dem nachmals ein Widukind von Corvey wieder berührt werden sollte ³⁸⁾, auch in unserem Fall im Spiele gewesen sein ³⁹⁾? Merkwürdigerweise fällt die Wiederaufnahme des Imperatortitels in der Urkunde von 798 zeitlich genau zusammen mit der Rezeption von Bedas Imperiumbegriff durch Alchwin, die uns soeben beschäftigte. Sollte nicht auch hier eine geistige Brücke bestehen?

Erdmann ist mit Recht aufgefallen, daß in einer Urkunde König Coenwulfs von 799 sein Vorgänger Offa einmal *rex et decus Britanniae* genannt wird ⁴⁰⁾. Diesen antikisierenden Beinamen ⁴¹⁾ — ein Titel ist es nicht —, der Offa wiederum als angelsächsisch-britannischen Gesamtherrscher feiert, wie Erdmann selbst annahm, hat, was ihm entging, kein anderer als Alchwin geprägt. Er findet sich zuerst in seinem letzten

³⁶⁾ Stenton, *Supremacy* S. 450, begnügt sich mit einer Warnung davor, „to lay much stress on words like *imperator* or *imperium*“; dabei besteht doch aber zwischen *imperator* und *imperium* ein großer Gewichtsunterschied. Erdmann S. 15 schwankt in seinem Urteil. Zunächst meint er: „Das Wort *imperator* scheint gleich dem vorausgehenden *rector* nur im allgemeinen Sinne als ‚Herrscher‘ gemeint zu sein, *imperator regni* also nur als Umschreibung des kurzen *rex* derselben Urkunde; „um einen Kaisertitel, d. h. eine mehr als königliche Würde, handelt es sich dann nicht“. Nachher aber möchte er — was etwas weniger bestimmt klingt — nur „kaum an eine eigentliche Kaiseridee glauben“, um schließlich zuzugeben: „Wir stehen noch im Stadium der ‚Ansätze‘“.

³⁷⁾ Vgl. S. 34.

³⁸⁾ Vgl. S. 32 f.

³⁹⁾ Er steht im einleitenden Kapitel der *Vita Columbae* und fällt darum besonders ins Auge; das mag zu der starken und häufigen Wirkung, die von ihm ausgegangen zu sein scheint, beigetragen haben.

⁴⁰⁾ B. 293. Vgl. Erdmann S. 15.

⁴¹⁾ Er stammt aber vielleicht aus der Alchwin so geläufigen Sprache der Liturgie.

Brief an Offa, spätestens aus dessen Todesjahr 796 ⁴²⁾, der also — was ja nicht erstaunlich ist —, am Hofe Coenwulfs dem Urkundenschreiber zugänglich gewesen sein muß. Daß der Königshof von Mercia in engen Beziehungen zu Alhwin gestanden hat, wissen wir bereits ⁴³⁾. Nun erfahren wir aus einer an sich winzigen Beobachtung, daß der von ihm ausstrahlende geistige Einfluß auch unter Coenwulf dort zu spüren ist: der gleiche politische Gedanke, von dem er, wie wir sahen, damals so sehr bewegt war, ist in der oratorisch aufgeputzten Formulierung, die er ihm in dem Briefe an Offa gegeben hatte, von einem Schreiber Coenwulfs aufgegriffen und wieder auf Offa angewandt worden.

Diese bemerkenswerte Tatsache, die erkennen läßt, daß es an diesem Hofe geistig und literarisch interessierte Köpfe gab, wirkt aber auch auf den zunächst so rätselhaften Imperatortitel der nur um ein Jahr älteren Urkunde von 798 helleres Licht ⁴⁴⁾. Einerseits darf man nun wohl auch in ihm eine Frucht literarischer Lektüre vermuten; und es wird damit zu einer keineswegs abseitigen, sondern naheliegenden Möglichkeit, daß er auf Adamnan und seinen berühmten Satz zurückgeht. Andererseits scheint sich, irren wir nicht, in ihm auch abzuzeichnen, daß die um den Bestand des großanglischen Reichs besorgte Stimmung und Sorge, die Alhwin nach Offas Tode an den Tag legte — sowohl in seinem Schreiben an Kent als in seinen zu aktiver Haltung auffordernden warnenden Briefen an den Königshof von Mercia —, an diesem doch

⁴²⁾ MG. Epp. 4 S. 107 Nr. 64: *Vos estis decus Britanniae, tuba praedicationis, gladius contra hostes, scutum contra inimicos*. Den Gleichlaut mit B. 293 hat schon Stenton, *Supremacy* S. 446 A. 61, bemerkt, aber, ohne seine geistesgeschichtliche Bedeutung zu erkennen, an ihn nur die Bemerkung geknüpft, daß auf die Urkundenstelle kein Gewicht zu legen sei, da sie nicht aus dem Urkunden-, sondern aus dem Briefstil stamme. Gerade darin, daß dies der Fall ist — so möchten wir sagen —, liegt vielmehr ihr eigentlicher Wert, weil wir dadurch aus der Urkundenschreibstube in einen viel weiteren Horizont geführt werden. — Den gleichen Ausdruck bezieht Alhwin 799 auch auf Karl den Großen und sein ‚Imperium‘ (ebd. Nr. 170 S. 279 Z. 1 f.: *Det tibi perpetuam clemens in saecula salutem et decus imperii* . . .; vgl. auch Nr. 217 (unten in A. 44).

⁴³⁾ Vgl. S. 40 f., dazu noch unten S. 45 A. 47.

⁴⁴⁾ In seinem Glückwunschbrief von 803 an den zum König gesalbten gleichnamigen Sohn Karls d. Großen (MG. Epp. 4 Nr. 217) nennt Alhwin merkwürdigerweise den inzwischen Kaiser gewordenen Frankenkönig nicht nur, nochmals zurückgreifend auf den Beinamen, den er einst für Offa gebraucht hatte, *omni decore nobilissimus*, sondern zugleich auch *rector et imperator (populi Christiani)*, d. h. genau so, wie Coenwulf in der Urkunde von 798 genannt worden war. Da Alhwin nicht wohl unter deren Einwirkung gestanden haben kann, mag es sich hier um ein zufälliges Zusammentreffen beider Bezeichnungen handeln. Das Wort *rector* ist übrigens ohnehin Alhwin aus der liturgischen Sprache geläufig; vgl. W. Schlesinger in: Festgabe für F. Hartung (1958) S. 20.

einen gewissen Eindruck gemacht und hinterlassen hat. So mag denn nicht lange danach als Reflex solcher Einwirkungen, die von respekt-heischenden Zeugnissen der Vergangenheit genährt waren, in einer der Urkunden König Coenwulfs auch der allem Brauch so völlig widersprechende Imperatortitel laut geworden sein. Er, der sonst wie ein willkürliches oder müßiges Spiel des Zufalls erscheinen mußte, fände damit eine befriedigende Erklärung... Wie dem auch sein mag — fest steht wohl, daß am Ende des 8. Jahrhunderts in Alchwins geistiger Umwelt die beiden Worte imperium und imperator als Träger des Hegemoniebegriffs zusammengehörig nahe beieinanderlagen. Mochte Alchwin selbst, der mit politischen Wassern gewaschene Gelehrte, sich zurückhaltend wie einst Beda auf das eine beschränken ⁴⁵⁾, — das andere konnte die Urkunde Coenwulfs zur panegyrischen Steigerung des Königstitels ebenso unbeschwert verwenden, wie es einst Adamnan in seinem Heiligenleben gebraucht hatte.

Die Übernahme der imperialen Idee Bedas durch Alchwin bezog sich, soweit wir sie bisher kennenlernten, nur erst auf deren ursprünglichen Rahmen, auf die Hegemonie der Oberkönige im Reiche der Angelsachsen. Aber bald nahm sie eine ganz andere, weit großartigere Gestalt an: Alchwin ging dazu über, sie auf seine zweite Heimat, in die er 793 zurückgekehrt war, zu übertragen, auf das Großreich der Franken ⁴⁶⁾.

Als ich seinerzeit daran ging, den Zusammenhang darzulegen, der hier zutage tritt ⁴⁷⁾ — besonders bezeichnend und schlagend tritt er hervor in der Parallele zwischen dem *decus Britanniae*, als dessen Per-

⁴⁵⁾ Was doch nicht ausschließt, daß auch das andere unausgesprochen in seinen Gedanken und Plänen eine Rolle gespielt hat; vgl. unten S. 52 f. mit A. 87.

⁴⁶⁾ Einen Anteil Alchwins an der Entstehung des karlingischen Kaisertums haben soeben Beumann und Schlesinger (s. A. III 49), schon vordem insbesondere angenommen A. Kleinclausz, *L'empire carolingien* (1902) S. 416 ff., Charlemagne (1904), Alcuin (1948) S. 243 ff. [vgl. dazu H. Löwe, *HZ.* 172, 1951, 563 ff.]; Stengel, *Heerkaiser* (A. II 21) (1910) S. 15 A. 3, *Kaisertitel* (1939) S. 24 ff.; L. Levillain, *Revue d'histoire de l'église de France* 16 (1932) 12 ff.; J. Calmette, *Charlemagne* (1945) S. 126; W. Levison, *England* (A. I 68) (1946) S. 121 ff.; L. Halphen, *Charlemagne et l'empire carolingien* (1947) S. 123 f., der in seinen „*Études critiques sur l'histoire de Charlemagne*“ (1921) S. 126 ff. noch anders urteilte; F. L. Ganshof, *Bibliothèque d'humanisme et renaissance* 9 (1947) 15 ff.; *La fin du règne de Charlemagne*, *Zs. f. Schweizer. Gesch.* 28 (1948) 445 ff.; *The imperial Coronation of Charlemagne* (Glasgow 1949) S. 13 ff.; *Speculum* 24 (1949) 524 ff.; G. Tellenbach in: *Historia Mundi* 5 (1958) 428 ff.

⁴⁷⁾ Nach Erdmann S. 19 hätte es sich hier nur um die Übertragung von „angelsächsischen Wortgewohnheiten“ gehandelt, nicht darum, „daß die angel-

sonifizierung er König Offa bezeichnet, und dem *decus imperii*, das er König Karl wünscht ^{47a)} —, kam es mir zugleich darauf an, einen Beitrag dafür zu liefern, daß die Kaiserkrönung von 800 nicht bloß einseitig eine römische Aktion gewesen ist, sondern daß ihre Vorgeschichte in die Umgebung Karls selbst zurückreicht. Inzwischen hat die Möglichkeit und die Neigung, so etwas wie einen fränkischen Kaiserplan anzunehmen, sich in verschiedenen Nuancen der Forschung weiterentwickelt und beträchtlich an Boden gewonnen. Vor allem ist hier Erdmann zu nennen. Aus einem Epos, das 799, als der aus Rom vertriebene Papst Leo III. mit Karl dem Großen in Paderborn zusammentraf, entstanden sein muß, schloß er auf die Absicht Karls, sein Aachen im gleichen Sinne, wie man Byzanz so nannte, zu einer ‚nova Roma‘ zu machen, was nur bedeuten kann, daß sein abendländisches Reich ‚kaiserlichen‘ Rang erhalten sollte. Die bedeutsame These ist auf Widerstand gestoßen ⁴⁸⁾, jedoch von der neuesten Forschung durch mehrere subtile Untersuchungen gestützt worden ⁴⁹⁾. Sie lehren zugleich, daß Erdmann, der den „Anstößen, die etwa von Karls angelsächsischem Hofschulmeister Alhwin ausgegangen sind“, ohne sie eigentlich zu leugnen, nicht gerecht geworden

sächsischen Vorstellungen auch inhaltlich nach dem Frankenreich übertragen wurden und daß man Karls Stellung als eine bretwaldaartige Zusammenfassung von Kleinkönigreichen auffaßte“; das sei „schon deshalb unwahrscheinlich, weil ein solcher Vergleich mit angelsächsischen Königen die Rolle Karls herabgemindert hätte“. Diese Auffassung läßt die Eigenart der Beziehungen Karls zu dem damaligen angelsächsischen Oberkönig Offa unberücksichtigt. Karl hat Offa, wie Alhwin ihm in Karls Auftrag schrieb, einmal als seinen *fidelissimus amicus* bezeichnet (MG. Epp. 4, 147 Nr. 101). Zwischen beiden bestand also wohl Schwurfreundschaft, ein Verhältnis fränkischen Rechts, das, wie W. Fritze, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) 74 ff., bes. S. 120 ff., gezeigt hat, auf absoluter Gleichberechtigung beider Partner beruhte. Tatsächlich war auch hier beider Verbindung in früheren Jahren längere Zeit gestört gewesen, als Offa auf die Werbung eines Sohnes Karls um seine Tochter eben um dieser Gleichberechtigung willen Karls Tochter Bertha für seinen eigenen Sohn forderte; und gerade Alhwin selber hatte damals bei der Ausräumung der daraus erwachsenen Spannung mitgewirkt (vgl. B. Simson, Jahrbücher Karls des Großen 2, 1883, 6 ff.; Stenton, Anglo-Saxon-England² S. 218 ff., der mit Recht sagt: „Between 784 and 796 Offa was the only ruler in western Europe, who could attempt to deal on equal terms with Charlemagne“). — Zu Karls bzw. Alhwins Briefen an Offa vgl. jetzt F.-C. Scheibe in: DA. 15 (1959) S. 181 ff.

^{47a)} Vgl. oben S. 43 A. 42.

⁴⁸⁾ Vgl. H. Löwe, Wattenbach-Levison 2 (1953) 243 ff.; W. Ohnsorge, Saeculum 5 (1954) 201 f. = Gesammelte Aufsätze (1958) S. 15.

⁴⁹⁾ H. Fichtenau, Karl d. Gr. und das Kaisertum, MIOG. 61 (1953) 257 ff.; H. Beumann, Nomen Imperatoris, Studien zur Kaiseridee Karls d. Gr., HZ. 185 (1958) 515 ff.; W. Schlesinger, Kaisertum und Reichsteilung in: Festgabe für F. Hartung (1958) S. 9 ff.

ist ⁵⁰⁾, sich dadurch einer wirkungsvollen Unterstützung seiner eigenen Hypothese selbst beraubt hat. Denn sie führen ihrerseits mit ihren scharfsinnigen Kombinationen am Ende auch zu Alchwin zurück und münden damit in den Gedankengang ein, von dem wir oben ausgingen.

Walter Schlesinger hat sich in einer weitgespannten Untersuchung der ‚Divisio‘ Karls des Großen von 806 ⁵¹⁾ mit den politischen Rückwirkungen des Krönungsaktes von 800 beschäftigt, der das Verhältnis des Kaisers zu Byzanz belastet und zu bedenklichen Ansprüchen des Papsttums geführt hatte. Wie er zeigt, ist von Karl damals nachdrücklich zurückgegriffen worden auf Gedanken, die schon sein Vater Pippin und dessen Minister Fulrad von St. Denis nach seiner Königssalbung von 751 in ähnlicher Lage gehegt zu haben scheinen, indem sie den Franken ein hegemoniales Großkönigtum und damit zugleich „den Platz an der Spitze der Christenheit“ zuschrieben ⁵²⁾, — eine vorkaiserliche Vorstellung vom Charakter des großfränkischen Reiches, die übrigens im 8. Jahrhundert auch sonst deutlich genug wahrnehmbar ist ⁵³⁾ und sogar dazu geführt hat, daß man in der kirchlichen Liturgie zuweilen den fränkischen König an die Stelle des byzantinischen Kaisers setzte, ja sogar vom *Romanum sive Francorum imperium* sprach ⁵⁴⁾.

Eine in den früheren Metzger Annalen ⁵⁵⁾ erhaltene Geschichtsquelle von 805 war es, die, wie zuerst Heinz Löwe erkannt hat ⁵⁶⁾, in höfischer Tendenz diesen frühkarolingischen Anspruch wieder aufnahm. Sein ‚Leitfossil‘ wurde, an versteckter Stelle ⁵⁷⁾, die 754 entstandene und in den Papstbriefen des Codex Carolinus endgültig fixierte Formel *fideles sanctae Dei ecclesiae et nostri* ⁵⁸⁾, die damals, fast gleichzeitig, auch in

⁵⁰⁾ Erdmann S. 19. Auch Fichtenau (A. 49) S. 332 sieht nicht Alchwin als Schrittmacher des Kaisergedankens an sondern andere in Karls Umgebung, denen das besser anstehe.

⁵¹⁾ W. Schlesinger S. 9 ff.

⁵²⁾ Ders. S. 24 ff.

⁵³⁾ Vgl. bereits Stengel, Heerkaiser (A. II 21) S. 15, Kaisertitel S. 25 zu A. 2; M. Lintzel, Die Welt als Geschichte 1 (1938) 427.

⁵⁴⁾ Vgl. G. Tellenbach, Römischer und christlicher Reichsgedanke in der Liturgie des frühen M.A.s, SB. Heidelberg 1934/35 Nr. 1 S. 31.

⁵⁵⁾ Annales Mettenses priores ed. B. v. Simson, MG. SS. rer. Germ. (1905).

⁵⁶⁾ Vgl. Löwe, DA. 9 (1952) 390 ff. und Wattenbach-Levison-Löwe S. 260 ff. Über sie jetzt die quellenkritischen „Untersuchungen zur karolingischen Annalistik“ von H. Hoffmann (1958).

⁵⁷⁾ S. 8 Z. 8 ff., in der Anrede einer erfundenen Ansprache des mittleren Pippin an sein Heer. Vgl. Schlesinger S. 38 ff.

⁵⁸⁾ Vgl. über sie nach W. Erben, Urkundenlehre 1 (1907) 343 und H. Helbig, Fideles Dei et regis, AKG. 33 (1951) 257 ff., jetzt Schlesinger S. 26 ff.

der Fassung B der Divisio von 806 auftrat ⁵⁹⁾). Sie ist aber offenbar auch vor der Kaiserkrönung nicht vergessen gewesen ⁶⁰⁾, sondern am Hofe und in der Kanzlei wohl gern in Fällen gebraucht worden, in denen es darauf ankam, die kirchlich-imperiale Stellung und Aufgabe des Königs hervorzuheben ⁶¹⁾. So war es denn wohl kaum ein Zufall, daß sie auch im Juli 799 wieder auftauchte ⁶²⁾, als jener Paderborner Tag vor der Tür stand, auf dem, wie Erdmann wahrscheinlich machte, das Programm einer Aachener Kaiseridee vorgelegt wurde.

Man hat — eine merkwürdige Entdeckung — in dem Geschichtswerk die Ideen Alhwins gefunden und ihn darum, wohl mit Recht, als einen seiner „geistigen Väter“ bezeichnet ^{62a)}. Die These wird dadurch bestätigt, daß gerade auch die Tendenz zur imperialisierenden Wiederbelebung jener altkarlingischen Tradition, die so kennzeichnend für es ist, als geistiges Eigentum dieses Mannes nachgewiesen werden kann ^{62b)}; sie wächst bei ihm aus der Quelle, aus dem Vorbild heraus, das er benutzt hat. Und wenn wir von dem Paderborner Tag noch um weitere zwei Jahre zurückgehen, so begegnen wir auch seinem politischen Grundgedanken wieder, der uns bereits beschäftigt hat ⁶³⁾. Nur daß er jetzt, 797, einen viel bedeutsameren, weiträumigen Gebrauch von ihm machte als zuvor.

Auch bei diesem Schritt hatte er wieder einen Vorläufer, der sein Vorbild werden konnte. Es war derselbe wie früher, sein heimatlicher Gewährsmann Beda. Dieser hatte ja, wie wir wissen ⁶⁴⁾, in seiner anglichen Kirchengeschichte die Unterstützung der friesischen Mission des Angelsachsen Willibrord durch die „imperiale Autorität“ des fränkischen Hausmaiers Pippin des Mittleren erwähnt und dabei auf den fränkischen Bundesgenossen, der durch die Unterwerfung des Friesenherzogs zu einer

⁵⁹⁾ MG. Cap. 1 Nr. 45 S. 126 Z. 34 f.; vgl. Schlesinger S. 26, 32.

⁶⁰⁾ Wie ich vermuten möchte, wurde sie vornehmlich gebraucht in mit Adresse ausgestatteten Mandaten an einzelne Getreue des Königs, eine Gruppe der urkundlichen Überlieferung, von der sich fast nichts erhalten hat.

⁶¹⁾ Z. B. in dem von Schlesinger S. 51 nachträglich mit nicht recht befriedigender Erklärung angeführten Briefe Karls an seine Gemahlin Fastrada von 791 (MG. Formulae S. 510 = Epp. 4 Nr. 20, S. 528), bei dem das psychologische Motiv für die Anwendung sicher gewesen ist, daß die *fideles Dei et nostri qui hoc egerunt*, Aarenkämpfer waren, die für die kirchliche Mission gesiegt hatten.

⁶²⁾ MG. DD Kar. 1 Nrr. 188 f.

^{62a)} Vgl. Hoffmann (A. 56) S. 65 ff.

^{62b)} Vgl. auch ebd. S. 67.

⁶³⁾ Oben S. 41.

⁶⁴⁾ Oben S. 20.

ihm als hegemonial erscheinenden Machtposition gelangt war⁶⁵), schon selber seinen aus der Idee des *Romanum Imperium* abstrahierten Imperialbegriff angewandt. Alchwin brauchte diesen fruchtbaren Gedanken nur zu übernehmen, und er hat es getan, indem er die dem mittleren Pippin von Beda erwiesene Reverenz in seiner spätestens 797 entstandenen⁶⁶) *Biographie Willibrords* an die beiden nächsten Karlingergenerationen weitergab, an Karl Martell, der Friesland ruhmvoll triumphierend seinem vom Vater ererbten Imperium einverleibt habe⁶⁷), und an König Pippin, der hoch angesehen und gefeiert das fränkische Imperium regiere, da alles Volk wisse, wie sehr er als triumphierender Sieger die Grenzen des fränkischen Imperium erweitert habe⁶⁸).

Kein Geringerer als Alchwin war es also, der den für die Vorbereitung der vorkaiserlichen Neigung des fränkischen Hofes bedeutsamen Rückblick auf die Größe der karlingischen Ahnen einleitete, ja vielleicht geradezu das Signal für ihn gab. Daß dabei auch ein Nachklang der antiken Sitte, den siegreichen Feldherrn, den *victor et triumphator*, zum Imperator auszurufen⁶⁹), deutlich genug mit einfloß, ist gewiß jedem verständlich, der sich erinnert, daß die imperatorische Akklamation wahrscheinlich das Vorbild war, nach dem der Imperiumbegriff hundert Jahre zuvor von Adamnan ins insulare Denken eingeführt worden war.

Hat Alchwin in der *Vita Willibrordi* unverkennbar als Hofhistoriograph geschrieben, der die Größe des karlingischen Hauses panegyrisch schilderte, so verriet er bei anderer Gelegenheit, daß ihn dabei eine aktuelle, zeitpolitische Tendenz leitete. Denn nun, vermutlich nur wenig später, wandte er sich unmittelbar an das lebende Haupt selbst, an seinen königlichen Herrn, indem er ihm in einem seiner zahlreichen Briefe versicherte, es werde nach Karls Willen und aufmunterndem Zuruf sein heißes Bemühen sein, die klassischen Studien zu fördern, mit allen seinen

⁶⁵) Vgl. A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* 1³ (1904) 435 ff.; Levison, *England* (s. A. I 68) S. 54 ff.; Schieffer (A. III 2) S. 98 ff.

⁶⁶) Vgl. W. Levison, *MG. SS. rer. Mer.* 7 S. 95. — Das Werk ist dem Abt-Erzbischof Beornrad von Echternach und Sens gewidmet, der in diesem Jahre starb.

⁶⁷) *Vita Willibrordi* c. 13 (ebd. S. 127): *Qui multas gentes sceptris adiecit Francorum, inter quas etiam cum triumphis gloria Fresiam ... paterno superaddidit imperio.*

⁶⁸) Ebd. c. 23, S. 133 f.: ... *qui modo cum triumphis maximis et omni divinitate gloriosissime Francorum regit imperium ... Scit namque omnis populus, quibus nobilissimus victor celebratur triumphis, vel quantum terminos nostri dilatavit imperii.* Die letzten Worte lehnen sich deutlich an die Bretwaldastelle Beda I 25 (s. oben A. I 39) an.

⁶⁹) Vgl. Schlesinger S. 42.

Kräften, auf daß es der heiligen Kirche zum besten und dem *imperiale regnum* Karls zur stolzen Zierde gereiche ⁷⁰⁾). Der gleiche Ausdruck kehrt hier wieder, mit dem er auch die führende Rolle von Kent unter dem Bretwaldakönig Aethelberct frei nach Beda gewürdigt hatte ⁷¹⁾). Was will er mit ihm sagen, was stellt er sich unter diesem *imperiale regnum* des fränkischen Königs seiner Zeit vor?

Heinrich Fichtenau ist es kürzlich gelungen, in den *Annales Laureshamenses* einer Quelle ihren in der neueren deutschen Forschung vielfach verkannten Rang wieder zurückzugewinnen, die wie keine andere dafür zeugt, daß es eine fränkische Wurzel des Krönungsaktes von 800 gibt. Zugleich machte er als ihren Verfasser den Lorsch Abt und Trierer Bischof Richboto wahrscheinlich, einen Mann, der zu Alchwins nächstvertrauten Korrespondenten gehörte ⁷²⁾). Und daran anknüpfend vermochte Helmut Beumann deutlich herauszuarbeiten, daß der Bericht der *Annales Laureshamenses* echt alchwinischen Geist atmet ⁷³⁾). Dreierlei kann er dafür anführen.

Erstens ist wie in den Lorsch Annalen ⁷⁴⁾ so auch bei Alchwin ⁷⁵⁾ Karls Reich in drei Provinzen gegliedert.

Zweitens begründen die Annalen die Krönung Karls damit, daß er die Würde des kaiserlichen Nomen verdiene, weil er die Macht besitze, — ein auf den Staatsstreich von 751 zurückführender, in der Quellenüberlieferung der Zeit häufig wiederkehrender Gedanke ⁷⁶⁾), den Beumann mit Recht als eine der „Grundkategorien des fränkischen Staatsdenkens seit 751“ ⁷⁷⁾ bezeichnet. Sie ist, gleichfalls unausgesprochen, mit ihm wohl wiederzufinden in der 799 kurz vor der Ankunft des vertriebenen Papstes in Paderborn an den Frankenkönig gerichteten berühmten Ausführung Alchwins, daß Karls *regalis dignitas* die beiden anderen Würden dieser Welt, die des Papstes und die durch Absetzung verscherzte des Kaisers von Byzanz, doch weit übertreffe, weil sie

⁷⁰⁾ MG. Epp. 4 Nr. 121 S. 177 Z. 1 f.: *ut plurimos ad profectum sanctae Dei ecclesiae et ad decorem imperialis regni vestri erudiam.*

⁷¹⁾ Vgl. oben S. 41.

⁷²⁾ Fichtenau (A. III 49) S. 287 ff.; vgl. K. Schoppe, Die Warte (Heimat-Zs. im südöstlichen Westfalen 1957/58) Sonderdr. S. 1 ff.

⁷³⁾ Beumann (A. III 49) S. 525 ff., 537 ff.

⁷⁴⁾ MG. SS. 1, 38: *sedes, quas ipse per Italiam seu Galliam nec non et Germaniam tenebat.*

⁷⁵⁾ MG. Epp. 4, Nr. 110 S. 157: *Carolo regi Germaniae, Galliae atque Italiae.*

⁷⁶⁾ Vgl. dazu schon H. Löwe, Von Theoderich d. Gr. zu Karl d. Gr., DA. 9 (1952) 381 A. 110.

⁷⁷⁾ Vgl. Beumann S. 529 ff.

potentia excellentior, sapientia clarior, regni dignitate sublimior sei⁷⁸⁾. Wirklich hat dieser Satz nur dann eine Pointe, wenn mit ihm die gleichen politischen Tatsachen gemeint sind, auf denen der Standpunkt der Lorsch Annalen beruht. Es ist also sehr wohl möglich, daß auch Alchwin aus ihnen, obgleich nur stillschweigend, den Schluß gezogen hat, „daß Karl die ‚imperialis dignitas‘ gebühre“, weil „der ordo — wie einst 751 — gestört sei“.

Drittens. Die *Annales Laureshamenses* lassen Karl, während die *Reichsannalen* seine Akklamation auf den *cunctus Romanorum populus* zurückführen, *universo Christiano populo petente* gekrönt werden. Auch darin berühren sie sich aber mit dem Gedankenkreise Alchwins. In ihm hatte ja der Sprachbegriff des *christianum imperium* seit 798 seinen festen Platz⁷⁹⁾. Und zwar nicht allein, wie Löwe meint⁸⁰⁾, in rein spiritueller Bedeutung, sondern auch, politisch verstanden, als Bezeichnung des mit dem christlichen Abendlande ideell gleichgesetzten Herrschaftsbereiches Karls des Großen⁸¹⁾. Auch für diese begriffliche Spannung war wiederum Beda sein Vorbild. Es war ihm nicht entgangen, daß dieser in seiner Schilderung der sieben Bretwalda Aethelbert I. von Kent, obwohl er erst der dritte in der Reihe war, an die Spitze gestellt hatte, nur deshalb, weil unter ihm Augustins christliche Mission in Kent begann. Was damit im Grunde schon gemeint war, hat, den Gedanken Bedas unmißverständlich umschreibend und fortführend, Alchwins *in commune* nach Kent gerichteter Brief in die schwungvolle Tirade gekleidet, dort liege der Anfang des ruhmvollen Heiles und der Ursprung der geistigen Aufgaben der Angeln; dort seien aus einer Wurzel ihr hegemoniales Reich und ihr christlicher Glauben entsprungen⁸²⁾. Er hätte auch sagen können:

⁷⁸⁾ MG. Epp. 4 Nr. 147 S. 288. Vgl. Beumann S. 535. Genau so urteilen über die Stelle auch schon Kleinclausz, Alcuin S. 252; Halphen, Charlemagne S. 124 f., 131; Duckett S. 221 f. Der Auffassung von Schramm S. 481 kann ich nicht zustimmen.

⁷⁹⁾ Vgl. die Belege bei H. Löwe, Reichsgründung (A. I 12) (1937) S. 139 f. J.-C. Scheibe, Karoling. Humanismus, Studien z. Geist u. Ausdrucksform d. Imperium christianum (1956) war mir bisher nicht zugänglich.

⁸⁰⁾ Ebd. S. 137 ff.; DA. 9, 383 f. und bei Wattenbach-Levison-Löwe (A. III 48) S. 234.

⁸¹⁾ Vgl. Beumann S. 538 f. mit Belegen aus MG. Epp. 4 Nrr. 148, 177, 185, 202, 217 und 249. So auch E. Pfeil, Die fränkische und deutsche Romidee des frühen MA. (1929) S. 99 f.; Kleinclausz, Alcuin (A. 46) S. 247; Ganshof, Coronation (A. III 46) S. 14 ff.

⁸²⁾ MG. Epp. 4 Nr. 129 S. 191 Z. 20 ff.: *Vos vero principium salutis Anglorum, initium prosperitatis, portus intrantium, triumphus laus, sapientiae origo; et a vobis imperii potestas prima processit et fidei catholicae origo exorta est.*

ihr *christianum imperium*; das war der (schon von Beda⁸³⁾ in seiner kleineren Chronik terminologisch vorgeprägte) Begriff, den er nun 798 in seine eigene Sprache aufnahm und zur Bezeichnung des abendländischen Reiches, auch seines eigenen Wirkungsraumes, erhob. Konnte er doch dessen ihm so sehr am Herzen liegenden religiös-politischen Doppelsinn, den er 797, ausgehend von der als Analogie benutzten bedaischen Schilderung des weltlichen Imperiums von Kent nur erst als Dualismus von *sancta Dei aeclesia* und Karls *regnum imperiale* zu veranschaulichen vermochte, mit diesem Schlüsselwort in unübertrefflicher Weise einheitlich zum Ausdruck bringen⁸⁴⁾.

Als ich vor Jahrzehnten die Rolle zu skizzieren versuchte, die Alchwin in der Vorgeschichte der Kaiserkrönung Karls des Großen gespielt hat, wagte ich, vorsichtig und zurückhaltend, keineswegs, ihn geradezu als ‚Vater des Kaiserprojektes‘ zu bezeichnen, sondern begnügte mich, in ihm den ‚Wegweiser‘ der tatsächlichen Entwicklung und in der Sprache, die er führte, das Spiegelbild einer imperialisierenden Stimmung des fränkischen Königshofes um 800 zu sehen. Die Überprüfung, der ich meine These unterwarf, hat nichts erbracht, das mich nötigen würde, sie abzuschwächen. Im Gegenteil, wenn die seither aufgetauchten neuen

⁸³⁾ Beda, *Chronica minora* § 81 (MG. AA. 13, 262): *Quarta mundi aetas non solum cum inchoato gentis Iudeae imperio sed et cum innovata promissione ... imperii Christiani sumit exordium ...* Drögereit, Kaisertitel S. 53, hat auf die wichtige Stelle aufmerksam gemacht. Vgl. H. Fichtenau in: *Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo* 1 (1954, mir erst bei der Korrektur zugänglich geworden) S. 270 ff.

⁸⁴⁾ Mit Recht hat Beumann S. 539 A. 8 den aus Beda stammenden, dort das Reich von Kent bezeichnenden Begriff des *regnum imperiale* in Alchwins Brief Nr. 121 als „Brücke“ zwischen Alchwins angelsächsischen gentilen Vorstellungen und Karls Reich bezeichnet, da Alchwin ihn in Nr. 129 auf diesen selbst anwendet. Dagegen sagt er im zugehörigen Text, Alchwin habe, obwohl er sich „in gentilen Vorstellungen gut zu Hause fühlt, diese Begriffswelt auf Karl nicht übertragen“, weil er „an ein nicht auf die *gens Francorum*, sondern auf den *populus christianus* gestütztes Kaisertum“ dachte. Dieser Widerspruch löst sich auf, wenn man bedenkt, daß auch die säkulare gentile Vorstellung vom Imperium bei Beda und erst recht bei Alchwin bereits einen entscheidenden religiösen Einschlag besitzt. Alchwin hat also, als er Karls Stellung den Begriff des *populus christianus* zugrundelegte, die Basis seines Vergleichs grundsätzlich überhaupt nicht geändert, sondern nur das Gewicht der religiösen Komponente verstärkt. — Mit der Erkenntnis, daß der angelsächsische Imperiumsbegriff und die Vorstellung des Imperium christianum Alchwins, ja im Grunde schon Bedas eng zusammenhängen und geradezu zusammenfallen, dürfte auch der Unterschied verschwinden, der bisher zwischen Ganshof's (vgl. Coronation S. 20 A. 2) und meiner Auffassung von Alchwins Anteil am Kaiserplan bestand.

Gesichtspunkte sich durchsetzen, dann sieht es wirklich danach aus, als sei Karls ‚Reichsschulmeister‘ doch ein recht aktiver Teilhaber, wenn nicht gar im eigentlichen Sinne des Wortes ein Initiator der Bestrebungen gewesen, die darauf abzielten, seinem Könige das ‚nomen imperatoris‘ zu verschaffen. Die Tatsache, daß dieser ihn im Frühjahr 800 aufforderte, den auf die Kunde der Vertreibung Papst Leos III. vorgesehenen Romzug mitzumachen ⁸⁵⁾, erhält dadurch einen besonderen Akzent. Die Nachricht der Lorsch Annalen über die schließlich zur Kaiserkrönung führenden Verhandlungen in Paderborn und Rom kann der wahrscheinliche Verfasser dieses Werkes, der Abt-Bischof Richboto nach Fichtenaus Vermutungen von seinem Freunde, dem Mainzer Erzbischof Richolf erhalten haben, der wie jener zum Schülerkreise Alchwins gehörte und Teilnehmer sowohl des Paderborner Tages als des Romzuges war ⁸⁶⁾. Und sie entspricht Alchwins Gedankenwelt in so hohem Grade, daß der Schluß, er habe seine Hände bis zuletzt im Spiele gehabt, kaum mehr abgewiesen werden kann. Offen bleibt dabei die Frage, ob die Form, in der das Kaisertum schließlich verwirklicht wurde, Alchwins Vorstellung völlig entsprach. Auch nach der Kaiserkrönung enthalten die Ausdrücke, in denen er die staatsrechtliche Stellung Karls charakterisierte oder wenigstens berührte, nichts, was zu dem Schlusse berechtigte, daß er sie mit dem Begriffe des *Romanum imperium*, der doch in Karls amtlichem Kaisertitel vorkam, irgendwie in unmittelbare Verbindung brachte. Nach wie vor kreisen seine Gedanken um das *christianum imperium* ⁸⁷⁾.

Der Zusammenhang der angelsächsischen Imperialidee mit dem imperialen Königtum der Franken hat Alchwin und Karl d. Gr. nicht überlebt. Noch weniger kann umgekehrt von einer Rückwirkung oder gar einem hegemonialen Einfluß der Kaiserkrönung von 800 auf das damalige England die Rede sein; man hat jene dort vielmehr aus einer gewissen Abwehrhaltung heraus, wie sie ja schon König Offa um 790

⁸⁵⁾ Vgl. MG. Epp. 4 Nr. 177 S. 293.

⁸⁶⁾ Fichtenaus S. 316, vgl. S. 303 und Schoppe (A. 72) S. 13 ff., der nunmehr ebd. 1959 Sonderdr. S. 1 ff. sehr wahrscheinlich gemacht hat, daß Richolf sogar der Dichter des Paderborner Epos ist.

⁸⁷⁾ Wenn er damals den Kaiser einmal *rector et imperator* des christlichen Volkes genannt hat (vgl. oben S. 44 A. 49), so wird man daraus keine zu kühnen Schlüsse — auf einen etwaigen Zusammenhang mit dem gleichlautenden Titel des Merciakönigs Coenwulf von 798 (vgl. oben S. 42 ff.) — ziehen dürfen. Aber immerhin gebrauchte er damit einen hegemonial gedachten Titel, den man Jahre zuvor, wenn auch nur in panegyrischem Sinne, an einem von Alchwins Geist berührten angelsächsischen Königshofe angewandt hatte.

einmal eingenommen hatte⁸⁸⁾, geradezu ignoriert⁸⁹⁾. So ruht denn in England auch der eigene Imperialgedanke das ganze 9. Jahrhundert hindurch. Erst als an seinem Ausgang mit König Alfred ein neues Großkönigtum entstand, nahm dessen Biograph Asser, der sich ja auch charakteristischweise der ‚Vita Karoli‘ Einharts als Vorbild bediente⁹⁰⁾, ihn wieder auf. Und zwar kleidete er ihn in die Form eines *regale imperium*, das „genau dem nach angelsächsischem Sprachgebrauch formulierten *imperiale regnum* bei Alchwin entsprach“⁹¹⁾, wie er denn auch das christianum imperium seines Landsmannes wiederaufleben ließ, indem er sein Werk König Alfred als dem *omnium Britanniae insulae Christianorum rectori* widmete⁹²⁾.

IV. Imperatortitel im 10. Jahrhundert und ihre Nachwirkungen

Trat die Beziehung des angelsächsischen Kulturkreises zur imperialen Idee bis zum Ende des 9. Jahrhunderts fast ausschließlich in literarischen Quellen zutage, so erscheint sie bei ihrem erneuten Auftreten im 10. Jahrhundert ebenso regelmäßig auf Urkunden beschränkt: in über 20 Präzepten dieses Zeitraumes, der bis ins zweite Dezennium des 11. Jahrhunderts reicht, wird den Königen von Aethelstan bis Aethelred II. der Imperatortitel beigelegt; noch für den Dänenherrscher Knut ist er einmal bezeugt¹⁾. Daß die Glaubwürdigkeit der Urkunden, die diesen Titel enthalten, zum Teil umstritten ist, war sowohl Erdmann, der in einzelnen Fällen auch ausdrücklich darauf hinwies²⁾, als mir selbst³⁾ bekannt.

⁸⁸⁾ Vgl. oben S. 45 Anm. 47.

⁸⁹⁾ H. Löwe, Von den Grenzen des Kaisergedankens in der Karolingerzeit, DA. 14 (1958) 352 ff. und bei Wattenbach-Levison S. 373.

⁹⁰⁾ Vgl. M. Wevers, Einhards Vita Karoli Magni in der malichen Geschichtsschreibung und Heldensage (Diss. Marburg 1929) S. 6, 60, 66, Löwe S. 353 f. und bei Wattenbach-Levison S. 371 f.

⁹¹⁾ Löwe, Kaisergedanke S. 371.

⁹²⁾ Asser, De rebus gestis Aelfredi c. 80 (ed. W. H. Stevenson, Oxford 1904) S. 61 und Einleitung S. 1.

¹⁾ Aethelstan: B. (s. A. I 38) 667 (930), 700 (930/34), 746 (940); Eadred: 876 u. 882—884 (949), 909 u. 911 (955); Eadwig: 937 u. 1346 (956); Eadgar: 1135 (964), 1201 (967), 1259 u. 1310/11 (970); Aethelred II.: J. M. Kemble, Codex diplomaticus aevi Saxonici 3 Nrr. 673 (990), 692 (995), 715 (1006), 718 (1006/12), 6 Nr. 1308 (1013); Knut: 4 Nr. 727 (1018). Von den Urkunden Edreds und Edwis (B. 860, 932) mit *imperiali stemate tocius Britannie sublimatus* und *imperiali Anglo Saxonum diademate infulatus*, die Erdmann S. 41 besonders stark wertet, sehe ich, wie schon in meiner früheren Studie, ab, da sie einen eigentlichen Imperatortitel nicht enthalten; sie erscheinen als Einzelgänger sehr bedenklich, obwohl echte Vorlagen vielleicht benutzt sind.

²⁾ Erdmann S. 38 A. 5, 6, S. 39 A. 3, 5, S. 42 A. 3, 5, 7.

³⁾ Vgl. die Selbstanzeige von ‚Kaisertitel‘ in DA. 3 (1939) 545 A. 1.

Wenn wir trotzdem von ihnen Gebrauch gemacht haben, so deshalb, weil wir, ohne jeden einzelnen Beleg für gesichert zu halten, im Hinblick und mit Rücksicht auf ihren unzerreißbaren Zusammenhang mit zahlreichen anderen unanfechtbaren Zeugnissen der hegemonialen Staatsauffassung ihrer Zeit an ihrer Existenz grundsätzlich nicht zweifeln zu können glaubten. Drögereit hat sich die Aufgabe gestellt, die Quellengrundlage dieser Auffassung zu zerstören, und im zweiten Teil seines Aufsatzes eine eingehende Untersuchung vorgelegt, deren Bilanz er mit dem anspruchsvollen Satze zieht, „daß der urkundliche Kaisertitel . . . auf einer Reihe von Fälschungen beruht“, — ein Verdikt, das so durchschlagend und unanfechtbar wirkte, daß sich, so weit ich sehe, in der fachwissenschaftlichen Welt keine einzige ablehnende oder auch nur zweifelnde Einwendung gegen es erhob. Die Akten über diesen Punkt gelten also anscheinend als geschlossen.

Drögereit ist ausgegangen von den kritischen Äußerungen, die sich zerstreut in der Literatur finden (S. 58 f.). Sie begnügen sich, wie er selbst sagt, durchweg mit der Behauptung, daß diese oder jene Urkunde gefälscht oder wenigstens verdächtig sei, ohne einen diplomatischen Nachweis zu führen oder auch nur zu versuchen. Kein Wunder, gibt es doch in der englischen Mediaevistik bis heute kaum mehr als Ansätze zu einer systematischen Diplomatie der angelsächsischen Urkunden⁴⁾. Niemand weiß dies besser als Drögereit⁵⁾, dem wir die (von Alfred Hessel angeregte und geförderte) bisher wohl einzige mit moderner Methode gearbeitete diplomatische Spezialuntersuchung auf diesem Gebiete verdanken⁶⁾. Um so erstaunlicher, vielleicht auch bewundernswerter, ist es, daß er es gewagt hat, ohne daß die erforderlichen ausgedehnten Vorarbeiten vorliegen, ein derart extremes Urteil gleichsam aus dem Boden zu stampfen, obgleich er sich bemüht hat, es im einzelnen kritisch zu unterbauen und zu begründen.

Die Pflicht, darauf zu antworten, kann ich leider nicht so erschöpfend erfüllen, wie die Sache es eigentlich erfordert, nicht nur deshalb, weil es mir an Zeit gebricht, sondern vor allem, weil mir die dazu nötige breite und tiefe Beherrschung des einschlägigen Stoffes abgeht. Immerhin kann ich die These des Verfassers darauf prüfen, ob sie gewissen all-

⁴⁾ Sie finden sich namentlich in den Arbeiten von W. H. Stevenson, z. B. seinem Aufsatz unten S. 70 in A. 7 und seinem Kommentar in: S. A. Napier and W. H. Stevenson, *The Crawford Collection of Early Charters and Documents* (Oxford 1895).

⁵⁾ Vgl. seine Bemerkung Kaiseridee S. 56 A. 88 und S. 73.

⁶⁾ R. Drögereit, *Gab es eine angelsächsische Königskanzlei*, AUF. 13 (1935) 335—436.

gemeindiplomatischen Fragestellungen und Gesichtspunkten gerecht wird, die sich aufdrängen. Vielleicht gelingt es mir auch, mit einzelnen Beobachtungen zur Aufhellung der Probleme beizutragen.

Einverstanden bin ich mit dem Urteil des Verfassers (S. 59 f.) über B. 700 ⁷⁾). Hier häufen sich die Verdachtsmomente in überwältigender Weise, und die Beziehungen zu den Worcester-Urkunden B. 703 und 1201 lassen die Möglichkeit, einen echten Kern des Textes anzunehmen, fast bis zum Nullpunkt sinken.

Nicht die geringste für unsere Fragestellung brauchbare Spur einer echten Vorlage ist auch aus B. 1310 (1311) zu gewinnen; es ist wohl mit Recht ganz kurz abgetan worden.

Die Urkunde König Eadgars B. 1135 von 964 macht gleichfalls schon als Ganzes, wie ich dem Verfasser (S. 69) durchaus zugeben möchte, einen sehr ungünstigen Eindruck. Sie wird auch durch das Wort *Anglia*, eine vor dem 11. oder 12. Jahrhundert in Urkunden wohl seltene Gesamtbezeichnung Englands, und durch die Irland einbegreifende, ja selbst Norwegen berührende Phantasie ihres Autors in der Tat erheblich kompromittiert. Daß ihr auf Machtentfaltung gestimmter, imperialistischer Ton mit der historiographischen Überlieferung von Eadgars Regierung „allerdings seltsam kontrastiert“, habe ich übrigens selbst vorsichtig hervorgehoben ⁸⁾). Aber daraus kann doch noch nicht ihre totale Unechtheit gefolgert werden. Daß für Proto- und Eschatokoll eine oder mehrere echte Vorlagen benutzt sind, ist wohl anzunehmen. Insbesondere steht die Intitulatio mitten im Fluß einer sich in Jahrzehnten vollziehenden Entwicklung immer wieder variierten und keineswegs auf die Fälle mit Kaisertitel beschränkter hegemonialer Formeln; und daß sie selber als Höhepunkt dieses Prozesses erscheint, ist gewiß noch kein Grund, sie zu beanstanden. Sie als Kompilation aus verschiedenen Mustern anzusehen, wäre wohl ebenso bedenklich.

B. 1201, eine auf 967 datierte, später vom ersten Empfänger an Worcester weitergegebene Schenkung, hält der Verfasser für unheilbar belastet (S. 69 f.). Vor allem durch mehrere zur Datierung nicht passende Namen der Zeugenliste. Aber haben wir nicht längst von Julius Ficker gelernt, daß derartige Unstimmigkeiten und Widersprüche sich oft genug auf die Uneinheitlichkeit des Beurkundungsauftrags zurückführen lassen? Eine solche liegt hier offensichtlich vor, und gerade das spricht von vorneherein für ihre Echtheit. Ob dabei die zweite Handlung durch Nachträge auf der Urschrift der ersten oder in einer Neuausfertigung zum Ausdruck

⁷⁾ Auch Erdmann S. 38 A. 5 hatte gegen es Bedenken.

⁸⁾ Kaisertitel S. 12 A. 6.

gebracht worden ist, darf dahingestellt bleiben. Jedenfalls lassen sich aber von den als Zeugen genannten Bischöfen ^{8a)} auf die erste Handlung nur Dunstan von Canterbury (960—988), Aethelwold von Winchester (963—984) und Aelfstan von Rochester (vor 964—995) beziehen, die übrigens alle drei auch an der zweiten teilgenommen haben können, nur auf diese Handlung aber Oswald von York (972—992), Sideman von Crediton (973—977), Kyneward von Wells (c. 973—975) sowie ein Bischof ungenannter Diözese Theodred. Er ist mit dem 974, 975 und 979 vorkommenden Bischof von Elmham dieses Namens zu identifizieren ^{8b)}, während ihn Drögereit für den nur bis 960 nachweisbaren gleichnamigen Bischof von London hält, dessen Name allerdings nicht einmal mit der ersten Handlung noch in Verbindung gebracht werden kann und darum unsere Urkunde schwer belasten müßte, wenn er gemeint wäre. So aber darf sie als rehabilitiert angesehen werden. Denn was Drögereit sonst gegen dieses Stück einwendet, scheint mir unerheblich zu sein. Warum soll in einer Zeit, in der eine ‚Kanzlei‘ gar nicht mehr bestand, nicht eine Invokation einmal alliteriert worden sein? ⁹⁾ Und die Übereinstimmung der Intitulatio mit B. 700 braucht doch nur dieses Stück zu belasten; warum soll dessen Fälscher nicht auch ein echtes B. 1201 benutzt haben können?

Vollends unhaltbar sind die Einwände (S. 70) gegen B. 1259 von 970. Das Fehlen der Grenzbeschreibung ist gewiß kein Verdachtsgrund. Daß die Intitulatio der der ‚Primicerius‘-Urkunden gleicht, könnte einer sein, wenn diese durchweg verdächtig wären. Sie sind es aber auch nach Drögereits Meinung nur „fast durchweg“, ja mindestens drei, soviel ich sehe, sind sogar urschriftlich überliefert ¹⁰⁾. Endlich gehören Datierung und Attestatio nicht nur „in die Zeit von Eadgars Vorgängern“, sondern kehren ebenso wie die Unterschrift des Erzbischofs wörtlich wieder in dem urschriftlich erhaltenen B. 1231 aus dem vorhergehenden Jahre. Wo bleiben da die Merkmale, die „ausreichen“, diese Urkunde „zunächst“ — aber warum nur „zunächst“? — „abzulehnen“?

Eine besondere, höchst merkwürdige Bewandnis hat es mit einer größeren Anzahl von Stücken, die der Verfasser als geschlossene Gruppe

^{8a)} Vgl. zum Folgenden W. G. Searle, *Anglo-Saxon bishops, kings and nobles* (Cambridge 1899).

^{8b)} Vgl. Searle S. 48 f.

⁹⁾ Ein Seitenstück wäre, wenn echt — worüber ich nicht urteilen kann —, B. 1173.

¹⁰⁾ B. 965, 1229 und 1198, faksimiliert bei E. A. Bond, *Facsimiles of Ancient Charters in the British Museum* (London 1873/78) 3 T. 19 und 29 sowie W. B. Sanders, *Ordnance Survey Office* (1878/84) 2.

zusammenfaßt und erörtert ¹¹⁾. Was sie, die von Aethelstan bis Eadwig oder vielmehr, mit einem Nachzügler, bis Aethelred II. reichen, verbindet, ist hier nicht die Gemeinschaft der Überlieferung, die zum Teil undurchsichtig bleibt, als vielmehr ihre auffallende Verwandtschaft in vom normalen Urkundentyp abweichenden Eigenheiten. Daß ihre Texte durchweg objektive Fassung aufweisen, was „dem Stil der subjektiven Königsurkunde durchweg widerspricht“, mag ebenso wie das gelegentlich zu konstatierende Fehlen der sonst üblichen Grenzbeschreibungen, wie der Verfasser selbst einräumt, wenigstens z. T. auf ihre nachträgliche Bearbeitung bei der Abschrift zurückzuführen sein. Um so stärker fällt ins Gewicht die eigentümliche Einmischung angelsächsischer Wörter und Wendungen in den lateinischen Wortlaut, die Neigung zu einer mit Rhythmik und Reimen arbeitenden Kunstsprache und zur gesteigerten Verwendung von Titeln. Gründe, die allerdings diese Stücke in Verdacht bringen können. Aber wird ihnen ein solcher Zweifel wirklich gerecht? Alle bis auf eine für königliche Ministeriale *larga manu* ausgestellte Schenkungen, nehmen sie sich doch, zumal mit ihrer Vorbehaltsklausel der Verpflichtung zu Heerfahrt, Burg- und Brückenbau, aus wie eine Klasse für sich. Und die immer wiederkehrende Form ihrer Intitulatio mit ihrer Proklamation der Hegemonie des Königs über die vier ‚Völker‘ ^{11a)} der Angelsachsen, Northumbrer, Pikten (*pagani*) und keltischen Bretonen ¹²⁾ trägt doch zu sehr den Stempel erlebter Geschichte, als daß man sie gern als Schöpfung einer viel späteren Zeit ansprechen möchte. Sie wirkt wie eine Erinnerung an die noch unvergessene Regierungszeit König Aethelstans, in der 934 mit der Schlacht von Brunanburh die angelsächsische Oberherrschaft im Norden der britannischen Insel endgültig erreicht wurde ¹³⁾. Außerdem aber berühren sie sich gerade in ihrer schon erwähnten mit allitterierendem Stabreim ausgestatteten Form und ihrer Vorliebe für seltene und fremdartige Worte so auffallend mit der Aethelstanurkunde B. 667, die Drögereit darum ja auch als ihre Verwandte bezeichnen konnte (S. 67 f.), daß sie mit diesem Stück, dem wir uns nun noch zuwenden, ‚auf Gedeih und Verderb‘ verbunden erscheinen.

¹¹⁾ B. 746, 876, 882—884, 909, 911, 937, 1346 (vgl. auch 815), denen wir noch K e m b l e 3 Nr. 1308 zugesellen. Vgl. D r ö g e r e i t S. 61—69. Auf die von ihm mitherangezogene Urkunde B. 677 gehen wir gesondert ein.

^{11a)} Wir nennen sie im folgenden die ‚Viervölkerurkunden‘.

¹²⁾ Vgl. auch E r d m a n n S. 41.

¹³⁾ S t e n t o n, Anglo-Saxon England S. 336, 338 f.

B. 667, eine allerdings sehr eigenartig und ungewöhnlich formulierte Urkunde, ist für unsere Frage von ganz besonderer Bedeutung, weil sie, im Jahre 930, die Reihe der Imperatorbelege des 10. Jahrhunderts eröffnet. Um sie richtig einschätzen und würdigen zu können, müssen wir doch etwas weiter ausholen.

Wie gerade Drögereit uns gelehrt hat, hat der Schreiber, der während der Regierung König Aethelstans (924—941) die ersten Anfänge einer angelsächsischen Königskanzlei geschaffen hat, unter dem beherrschenden Einfluß der gepflegten Prunksprache der irisch-angelsächsischen Dichter des 7./8. Jahrhunderts, zumal des Aldhelm von Malmesbury¹⁴⁾, einen Stil in die Urkunden eingeführt, der sich durch die Häufung der Substantive mit oder ohne genitivische Attribute, den Gebrauch von pleonastischen Wortverbindungen und kühnen Bildern und einen überströmenden Reichtum an seltenen Vokabeln, oft griechischen Fremdwörtern, auszeichnet¹⁵⁾. Nun finden wir aber die gleiche, zum Teil pleonastische Überfülle von Substantiven und raren, vielfach griechischen Wörtern aus Aldhelms Sprachschatz auch in B. 667, unserer Imperatorurkunde Aethelstans, wieder¹⁶⁾. Geht es an, ein Stück, das so auffallend genau dem Sprachstil der Zeit entspricht, ohne weiteres als unecht zu brandmarken?

Erdmann hat kurz dargelegt, wie er sich die Sachlage erklären wollte¹⁷⁾. Er konnte dabei anknüpfen an das, was Drögereit selbst

¹⁴⁾ Über die Nachwirkungen von Aldhelms Stil vgl. P. Lehmann, HV. 26 (1931) 744 ff., Manitius (A. III 2) 2, 497 f., 704 ff. Die Intensität der Aldhelm-Lektüre im 10. und beginnenden 11. Jh. veranschaulicht das Werk von A. S. Napier, *Old English glosses chiefly unpublished* (Oxford 1900). Fast die Hälfte der Aldhelmhandschriften sind im 10. Jh. geschrieben (vgl. MG. AA. 13, 541 f.).

¹⁵⁾ Drögereit, Königskanzlei S. 361 ff., 411 f. mit zahlreichen Beispielen, die leicht vervielfacht werden können. Vgl. Stenton, Charters (A. I 40) S. 54 f.

¹⁶⁾ Proben: *polorum cacumina*, *ima solorum fundamina*, *teter*, *baratorum tragoedia*, *alma trinitas*, *ethraliter* (= *aethr.*), *triquadrus orbis*, *rumigerula praerogativa*, *pannagericus* (*panegyricus*), *paradigma*, *philargiria*, *limpha*, *pius prosator*, *dapsilitatis locupletatio*, *sceptrina virga*. Die gespernten Worte gehören auch zum Sprachschatz des Aethelstan A. Angeschlossen seien entsprechende Beispiele aus den verwandten „Viervölker“-Urkunden (s. oben S. 57 f.): *paradigma*, *largifluus*, *ethraliter*, *locupletare*, *crepundia*, *trutinare*, *tripudialiter*, *scabellum*, *salsugo*, *dapsilitas*, *dogmatista*. Vgl. die Belege dieser Anmerkung mit R. Ehwalds Index verborum zu den Werken Aldhelms, MG. AA. 13, 555 ff.

¹⁷⁾ In einer ergänzenden Bemerkung zu meiner ersten Studie habe ich vor 20 Jahren die Ansicht Drögereits, zu der er sich schon damals bekannt hatte (AUF. 13, 396 A.), „daß in einwandfreien angelsächsischen Urkunden der Zeit der Titel *imperator* nicht vorkomme“, als eine methodische Über-

erarbeitet hat: während die eigentliche Kanzleitätigkeit des Schreibers Ae. A mit B. 669 beginne¹⁸⁾, sei sie durch die vorhergehenden Stücke B. 663/64, die durch die Unabgeschlossenheit ihrer Struktur, wie Drögereit selbst hervorhebt¹⁹⁾, als erster ‚Versuch‘ gekennzeichnet sind, eingeleitet und vorbereitet worden. So gehöre denn B. 667 wohl erst recht einem Vorstadium an; es werde von seinem Diktator, noch ohne die feste Bindung an die Normen der Kanzleiausfertigung, denen er sich dann unterwarf, hergestellt worden sein. Drögereit hat sich zu dieser immerhin bemerkenswerten Kombination leider nicht geäußert, ja von dem Tatbestand, der ihr zugrundeliegt, nicht einmal Notiz genommen²⁰⁾. Dabei wird doch, was er im einzelnen an anomalen Momenten gegen die Urkunde geltend macht, durch die unbestreitbaren Übereinstimmungen mit dem Wortschatz des gleichzeitigen Kanzleischreibers²¹⁾ wohl allzumal — sollte man meinen — aufgewogen.

Gibt es vielleicht doch einen Ausweg aus dieser scheinbar hoffnungslos verworrenen Lage? Dreißig Jahre nach Ae. A hat sich dessen Vorliebe für die Kunst- und Prunksprache Aldhelms bei dem ebenso bedeutenden ersten Notar König Eadgars, Ea. A, wiederholt²²⁾; in seinen Diktaten wimmelt es in genau derselben Weise von Worten und Wendungen des

spitzung bezeichnet, die zurückzuführen sei auf die in seiner Arbeit über die Anfänge der angelsächsischen Königskanzlei eingehaltene „kritische Einstellung auf den beschränkten Kreis nachweislich von Ausstellerschreibern herrührender Stücke“ (DA. 3, 1939, 545 A. 1). Und Erdmann hat mir in seiner Erörterung eben unserer Urkunde B. 667 offenbar beipflichten wollen, indem er feststellte, „einwandfrei“ seien für Drögereit offenbar nur „die Kanzleistücke“, neben denen es aber „eine große Zahl von Empfängerausfertigungen gab“ (S. 38 A. 2), womit er sagen wollte, daß man an Urkunden, die Empfängerausfertigungen sein könnten, nicht den Maßstab der Kanzleistücke anlegen dürfe. Dies hat Drögereit S. 34 A. 18 verkannt; er ist gar nicht darauf eingegangen; und auch über meine eigene kritische Bemerkung ging er hinweg, sie enthalte nur „allgemeine, nicht überzeugende Wendungen“.

¹⁸⁾ Drögereit hat ihm dies Stück nicht schon in der Liste auf S. 361 zugeschrieben, sondern erst auf S. 366 f. nachträglich als sein Werk nachgewiesen.

¹⁹⁾ S. 367 ff.: „Man sieht deutlich, daß Ae. A erst tastet, um eine Art Rechtsinstrument herzustellen, wie er dann ordnet, damit der Aufbau straffer werde, bis er endlich eine dem Inhalt entsprechende äußere Form gefunden hat.“

²⁰⁾ Schon in seiner früheren Arbeit (vgl. Königskanzlei S. 361, 411 f., 418 ff.) ist er unvermerkt geblieben, auch da, wo „eine Reihe von Urkunden aufgezählt werden, die zwar das Diktat eines der uns bekannten Schreiber aufweisen, aber nicht ohne Verdacht sind“ (S. 418 A. 1); B. 667 kommt, wenn ich nichts übersehen habe, hier überhaupt nicht vor.

²¹⁾ Anderes entspricht auch, wie schon Drögereit bemerkt hat, dem Stil, der mit B. 667 verwandten Viervölkerurkunden.

²²⁾ Vgl. Drögereit, Königskanzlei S. 417.

großen Stilisten. Es sind meist andere als bei Ae. A, aber mindestens vier kehren auch in B. 667 wieder²³). Und dieses Stück, eine Abdingdoner Urkunde²⁴), muß ihm bekannt gewesen sein; war er doch, ehe er die kanzleimäßige Herstellung der Urkunden König Eadgars übernahm, Empfängerschreiber, also Mönch in diesem Kloster, wie A. Hessel nachgewiesen hat²⁵). Hat er, als er in Abdingdon Aldhelms Stil studierte²⁶), auch an B. 667 gelernt? Oder ist diese Urkunde etwa damals überhaupt erst von ihm hergestellt worden²⁷), ja wohl gar samt der mit ihr so nahe verwandten Gruppe der ‚Viervölkerurkunden‘? Dann wären diese Stücke allerdings sämtlich Fälschungen. Aber gerade dadurch würden sie für das Problem des Imperatortitels im 10. Jahrhundert eine gewiß nicht geringere Bedeutung gewinnen, als wenn sie echt wären. Dann wären sie nämlich nicht irgendwann entstanden, wie alle die Fälschungen aus unbestimmter Zeit, die Drögereit nachgewiesen haben möchte, sondern schon im 10. Jahrhundert selbst und wohl gar als das Werk eines Mannes, der nach Drögereits Vermutung später der Leiter der inneren Politik des Königs Eadgar, sein *consiliarius* gewesen ist... Das sind Erwägungen, die wir keineswegs zu einer Hypothese verdichten möchten. Der Stil Aldhelms ist damals auch anderwärts nachzuweisen^{27a}): um 950 hat sich, auf Anregung des Erzbischofs Odo, in Canterbury der Angelsachse Fridegot seiner bedient²⁸), und noch gegen Ende des Jahrhunderts ist die Vita des großen Erzbischofs Dunstan voll von ihm²⁹). So mag

²³) *Singrafa, barathrum, teter, paradisiaca incunditas* (st. *amoenitas*).

²⁴) Inseriert im *Chronicon monasterii de Abdingdon* 1 (1858) 60.

²⁵) Hessel, AUF. 8 (1920) 18; vgl. Drögereit, *Königskanzlei* S. 394 ff., S. 416 f. (beide Stellen gehören zusammen und müssen zusammen gelesen werden). Nach Dr. ist er wahrscheinlich identisch mit dem Abt Aethelwold selbst, dem nachmaligen Bischof von Winchester, einem berühmten englischen Führer der cluniazensischen Klosterreform. Vgl. über dessen Tätigkeit außer dem Schrifttum bei Hessel S. 16; Stenton, *Anglo-Saxon England* S. 445 ff.; A. Brandl im *Grundriß d. german. Philologie* 2, 1 (1908) 1098 ff.; H. W. Keim, *Aethelwold u. d. Mönchsreform in England* (Anglia 41, 1917, S. 405 ff.).

²⁶) Vgl. Drögereit S. 417.

²⁷) Daß Drögereit, *Kaisertitel* S. 68, in B. 667 den archaischen Englandnamen Albion als anachronistisch beanstandet, würde hierzu passen, denn schon früher nahm er an, daß das Wort von dem gelehrten Ea. A aus Beda in die Urkundensprache verpflanzt worden sei (*Königskanzlei* S. 398 A. 3). Aber man muß sich doch fragen, ob nicht ebenso gut schon Ae. A, der doch gleichfalls „eine geistig bedeutende Persönlichkeit war“ (Drögereit, *Königskanzlei* S. 411) und seine literarische Bildung nicht nur aus Aldhelm, sondern auch aus anderen Quellen geschöpft hat (ebd. S. 362 A. 1, S. 412), das Wort übernommen haben kann.

^{27a}) Vgl. allgemein oben A. 14.

²⁸) Vgl. Manitius (A. III 2) 2, 497 ff.

²⁹) Ebd. S. 714 ff.

es sich lohnen, auch noch andere Spuren zu verfolgen, die bis in diese Zeit führen könnten ³⁰⁾).

Wenn ich, am Ende unserer Musterung angelangt, ihr Ergebnis nunmehr mit der Bilanz vergleiche, die zu ihr Anlaß gab, so sei vorab das Verdienst anerkannt, das Drögereit auf seinem Spezialgebiet der angelsächsischen Urkunden des 10. Jahrhunderts, dieser ‚terra incognita‘, mit seiner Kritik sich erworben hat; so oft auch unsere Wege auseinandergingen, — daß er hier Warnungstafeln aufgerichtet hat, dagegen ist nichts einzuwenden.

Wenn so manches, das er als Ankläger vorbrachte, nicht stichhielt, so liegt das vor allem wohl daran, daß er den grundsätzlichen Fehler beging, den Maßstab der Kanzleimäßigkeit einer sehr beschränkten Anzahl königlicher Urkunden, den er in seiner Untersuchung der Anfänge einer angelsächsischen Königskanzlei ermittelt hat, einen Begriff der außerhalb der Kanzlei entstandenen ‚einwandfreien‘ Urkunden gegenüberzustellen und zur Richtschnur seines Urteils zu machen, ohne ihn überhaupt definiert zu haben, — was freilich auch unmöglich war. Darum kam es mehrfach zu vorschnellen und unzutreffenden Urteilen, zumal er einerseits dazu neigte, unwillkürlich solche Stücke, die er zunächst nur verdächtigt hatte, nachträglich als erwiesene Fälschungen in Rechnung zu stellen, und andererseits es überhaupt unterließ, die zuweilen ja gegebene Möglichkeit echter Vorlagen erwiesener Fälschungen zu berücksichtigen.

Die Prüfung seiner Kritik hat ergeben, daß wohl nur zwei Imperatorbelege (B. 700 und 1310/11) unbedingt und restlos auszuschneiden sind. Bei einem dritten (B. 1135) besteht eine gewisse Chance, daß er wenigstens auf eine echte Vorlage zurückgeht. Als tatsächlich völlig einwandfrei haben sich zwei weitere Stücke (B. 1201 und 1259) erwiesen. Und unbedenklich sind wohl auch, soviel ich sehe, die fünf Belege aus der Zeit des zweiten Nachfolgers König Eadgars, Aethelreds II. (Kemble

³⁰⁾ Bei weiterer Prüfung dieser Frage würde auch eine Rolle zu spielen haben das aus Malmesbury überlieferte umstrittene Schreiben eines Grafen Cenfrith an Aldhelm (MG. AA. 13, 509 Nr. 2 = B. 54), das der Kanzleischreiber Aethelstan A wörtlich als Vorlage für mehrere von ihm herrührende Urkunden (B. 702—704, 745) benutzt haben mußte, wenn es echt wäre, wie R. E h w a l d (ebd. S. 509 A. 2) annahm. Wäre es mit Drögereit, Königskanzlei S. 411, vielmehr für unecht zu halten, so müßte es entweder auf Ae. A selbst zurückgehen — was wohl weniger wahrscheinlich ist — oder auf einen anderen späten Aldhelmschüler, der seinem Fabrikat zu Ehren seines Meisters eines der genannten Diktate des Ae. A zugrundegelegt hätte, weil er seinen aldhelmischen Stil erkannte. Wer das auch wäre, — er würde dann auch der potentiellen Fälschungen verdächtig werden, um die es hier geht.

Nrr. 673, 692, 715, 718 und 1308), die Drögereit überhaupt nicht herangezogen hat³¹⁾. Der früheste aller Fälle (B. 667) aber ist, falls sich seine Unechtheit ergeben sollte, schon so früh gefälscht worden, daß er zu einem besonders wertvollen Zeugnis der Kaiseridee auf englischem Boden wird, — eine Möglichkeit, die wohl auch für die Viervölkerurkunden, nicht weniger als neun Stücke (B. 746, 876, 882—884, 909, 911, 937, 1346), gegeben ist. Mit statistischen Methoden kann die Verbreitung politischer Gedanken ohnehin nicht ermittelt werden. Aber es ist doch auf alle Fälle bedeutungsvoll, daß eine so ansehnliche Zahl von Zeugnissen verbleibt, die die Existenz der Vorstellung, um die es hier geht, im 10. Jahrhundert beweisen.

Offensichtlich hat sich Drögereit seine Aufgabe zu eng gestellt, als er den Imperatortitel, nur ihn, aufs Korn nahm. So sehr dieser auch als der Traditionsträger einer lebendigen Vergangenheit eigentlicher Gegenstand der Betrachtung ist, — es gab doch neben ihm noch andere, gleichfalls „rangerhöhend“³²⁾ wirkende Ausdrucksformen der hegemonialen Staatsidee, die hinter ihm stand, *basileus*, *monarchus* und wie die Worte sonst lauten, die in den Urkunden fast völlig synonym mit dem *imperator* gebraucht werden und als Modeerscheinung der Zeit mit ihm auf gleicher Stufe stehen. Warum sollte er³³⁾ also fälschungsverdächtiger sein als sie, deren eine, der Basileustitel, sich sogar als untadeliges Diktatelement des Kanzleischreibers Aethelstan B erweist³⁴⁾.

Daß die Grundlage der imperialisierenden Tendenzen, die sich in den mannigfach variierten Titeln des 10. Jahrhunderts spiegeln, ausschließlich in dem neuen Aufschwung zu suchen ist, den der die Oberherrschaft über ganz Britannien beanspruchende großkönigliche Gedanke damals nimmt, daran ist meines Erachtens kein Zweifel. Erdmann ist allerdings von der Beziehung ausgegangen, die König Aethelstan, der Urheber der

³¹⁾ Auch Stenton, Charters (A. I 40) S. 74 f., hält die Urkunden dieser Periode für im allgemeinen unverdächtig.

³²⁾ Diese Wirkung darf man freilich nicht mit Erdmann S. 39 überschätzen, als ob der Basileus der angelsächsischen Urkunden, der doch nur eine „gelehrte Gräzisierung des Königstitels“ ist, wirklich „ein Kaisertum bedeuten wolle“, weil das Wort eben der byzantinische Kaisertitel ist. Aber man sollte sie auch nicht mit Drögereit S. 57 f. unterschätzen; denn einen, freilich nur panegyrisch, nicht staatsrechtlich gemeinten Vergleich mit dem Basileus von Byzanz wollen sie doch offenbar zum Ausdruck bringen, obwohl das Wort an sich nur eine aus Aldhelm aufgelesene Lesefrucht ist.

³³⁾ Wie auch der Primiceriustitel, der aber dem Verdacht kaum mit Recht unterliegt; vgl. dazu oben A. 10.

³⁴⁾ Vgl. Drögereit, Königskanzlei S. 370. Stevenson in: Crawford Collection (A. 4) S. 111 hatte ihn in Aethelstans Urkunden für interpoliert gehalten; vgl. auch R. S. Lopez, Byzantion 18 (1948) 161 A. 2.

neuen Entwicklung, zum europäischen Kontinent und insbesondere durch seine 930 eintretende Familienverbindung mit dem liudolfingischen Königshause zum deutschen Reiche gewonnen hat³⁵⁾. Man darf mit ihm vielleicht aus dieser Sachlage auch folgern, dadurch sei der Kaisergedanke, dessen Spuren bei den Angelsachsen ja seit über hundert Jahren fast verschwunden waren, wieder in ihren Gesichtskreis gerückt worden. Aber nicht zustimmen kann ich seiner Annahme — sie beschränkt sich übrigens ausdrücklich auf einen kurzen Zeitraum —, daß dieser König sich um 930, auf Grund des politischen Ansehens, das er genoß, als virtueller Inhaber „einer universalen Vorrangstellung“, ja geradezu als Erbe der fränkischen Kaiserwürde gefühlt habe, „da England nunmehr seinerseits den Vorrang zu haben meinte“³⁶⁾. Aus den beiden rein panegyrischen Zeugnissen, die er dafür anzieht, kann dies m. E.s nicht herausgelesen werden³⁷⁾. Vielmehr ist von Anbeginn sein und seiner Nachfolger eigentliches Anliegen der Anspruch auf die Oberherrschaft über ganz Britannien (*Albion*) und die von ihm umfaßten Völker. Das ist also grundsätzlich die gleiche Vorstellung, die, wenngleich nur erst in embryonaler Gestalt, Adamnan mit seinem *imperator*, Beda und Alchwin mit den Worten *imperium* und die Bretwaldakönige des 8. Jahrhunderts mit mannigfach wechselnden Wendungen ihres königlichen Titels formuliert hatten.

Wie ist von der neuen Zeit der Anschluß an diesen alten Gedankenkreis gefunden worden? Die Antwort auf die uns damit, und nicht zum ersten Male, gestellte Herkunftsfrage dürfen wir von den Urkundenschreibern erwarten, die den zu neuem Wachstum erwachten angelsächsischen Reichsgedanken in den Königstiteln der von ihnen geschriebenen Urkunden zusammengefaßt und an die Stelle der bisher üblichen bescheidenen³⁸⁾ weit anspruchsvollere Formen gesetzt haben. Grund-

³⁵⁾ Vgl. Erdmann S. 38 f., zu dieser Beziehung auch Drögereit, Niedersächs. Jb. 21 (1949) 45 ff.

³⁶⁾ Erdmann S. 38 A. 2 f.

³⁷⁾ Außerdem sind mit den im Gedicht B. 710 den *angligenae* gegenübergestellten *terrigenae* kaum Erden-, will sagen Weltbürger gemeint, sondern wohl nur die mehrvölkige Gesamtbewohnerschaft des ‚Landes‘ Britannien, über die, während über die Angelsachsen der König herrscht, dieser König als *dux*, d. h. als Bretwalda gebietet; das ergibt wohl auch der Nachsatz: *scilicet ut valeat reges* (die Unterkönige) *rex ... vincere*. Und in B. 667 braucht unter dem *triquadrus orbis*, von dessen *rumigerula praerogativa* die Rede ist, möglicherweise nicht nur der Erdkreis verstanden zu sein; der Diktator könnte vielleicht sogar bewußt zweideutig an den *alter orbis* (vgl. S. 28 f.) Britannien gedacht haben, das ebenso wie Sizilien wegen seiner dreieckigen Gestalt im Altertum auch *triquetra* genannt wurde.

³⁸⁾ Selbst seit Alfred d. Gr. zumeist nur *Angul Saxonum*, vorher gewöhnlich *Saxonum Occidentalium rex*.

legende Arbeit haben hier bereits, um 930, die damals zuerst auftretenden Kanzleischreiber Aethelstans geleistet. Sie schufen sowohl für die Intitulatio als für die Attestatio verschiedene Typen der Formulierung des Königstitels, die, oft erheblich variiert, ergänzt und auch miteinander vermischt, zum Teil von langer Lebensdauer gewesen sind ³⁹⁾.

Da zeigt sich nun, sieht man näher zu, daß sie sich nach Vorlagen umgesehen haben. Am deutlichsten ist das bei dem zweiten von ihnen, dem Ae. B, der sich für seine Intitulatio (*basileus industrius Anglorum cunctarumque gentium in circuitu persistentium*) diejenige zum Muster nahm, mit der einst die Merciakönige Aethelbald und Offa ihre Oberhoheit über ganz Südengland demonstriert hatten ⁴⁰⁾. Diese Feststellung erlaubt uns, auch für die von dem ersten Schreiber der Zeit, Ae. A, geprägte Intitulatio (*rex Anglorum per omnipatrantis dexteram totius Britanniae regni solio sublimatus*) nach einem solchen Vorbild zu suchen. Wirklich hat wohl gerade auch König Aethelbald sich mehrfach schon *rex Britanniae* genannt, was offenbar eine Übersetzung des Wortes ‚bretwalda‘ ist ⁴¹⁾. Aber wäre nicht ein weit genauer übereinstimmendes Vorbild der denkwürdige Satz der Vita Columbae des Adamnan von Hy, dessen Nachwirkung wir schon in mehreren anderen uns begegnenden Fällen ⁴²⁾ aufgezeigt oder wenigstens vermutet haben? Hier findet sich auch der Genitiv *totius*, die Charakterisierung des angelsächsischen Reiches als einer Herrschaft über ‚ganz‘ Britannien, die Ae. A damals in die angelsächsische Urkundensprache eingeführt hat ⁴³⁾. Hier hat auch die durch ihre Breite auffallende Bezugnahme auf Aethelstans „Thronerhebung durch die Hand des Allmächtigen“ in den Worten *a Deo ordinatus est* ihr Gegenbild.

Nur eines würde fehlen, wenn dem Ae. A — was ich nicht für unwahrscheinlich halten möchte — wirklich Adamnans Bericht vorgelegen hätte: gerade das dort so wesentliche Wort *imperator* wäre von ihm nicht in die offizielle Titulatur der höfischen Kanzlei übernommen worden. Sehr verständlicher Weise: auch Beda und vielleicht auch Alchwin haben es ja seinerzeit, wahrscheinlich mit Rücksicht auf das Vorrecht des römisch-byzantinischen Kaisers, bewußt vermieden. Dies braucht

³⁹⁾ Vgl. dazu Drögereit, Königskanzlei S. 361 ff.

⁴⁰⁾ Vgl. oben S. 42.

⁴¹⁾ Vgl. oben S. 21 A. 38 und das Seitenstück dazu bei Erdmann S. 6 A. 2.

⁴²⁾ Vgl. oben S. 34 (Beda), 44 (Coenwulfurkunde), 30 f. (Widukind), dazu S. 33 A. 26 (Kenntnis Adamnans bei dem Helianddichter und Notker).

⁴³⁾ Vorher kenne ich sie sonst nur aus B. 214 König Offas; und gerade hier steht sie im Verdacht, erst im 10. Jh. interpoliert zu sein.

noch nicht völlig auszuschließen, daß Ae. A, wenn es ihm damals begegnet ist, es bei einem ersten ‚Versuch‘ seiner beginnenden Kanzleiarbeit doch schon, wie Erdmann annahm, auf seinen König angewandt hat (B. 667!). Mehr als eine vage Möglichkeit ist das freilich nicht. Ebenso problematisch sind auch noch die Imperatortitel, die im Ausgang der Regierung Aethelstans und unter seinen nächsten Nachfolgern vorkommen. Doch darf von ihnen, falls sie sich als unecht erweisen sollten, wenigstens angenommen werden, daß sie wohl bald nach der Mitte, spätestens aber in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts entstanden sind; und aus diesem Zeitraum sowie den nächsten beiden Dezennien gibt es denn auch eine geschlossene Reihe von Fällen, die keinem berechtigten Zweifel mehr unterliegen ⁴⁴). Man ist ihnen nun also nicht mehr aus dem Wege gegangen; sie sind für ein halbes Jahrhundert einer der gelegentlich gebrauchten Ausdrücke geworden, mit denen man die Samtherrschaft des angelsächsischen Königs bezeichnete. Hierbei mochte freilich auch das Bewußtsein mit einfließen, daß dieser somit genau so hieß wie der vor wenigen Jahren gekrönte Kaiser von Rom; hat man doch Eadgar 967 sogar einmal *augustus* genannt. Der Imperatortitel taucht noch jahrzehntelang in den Urkunden immer wieder auf. Aber als nach Eadgars Tod das Reich sank und unter Aethelred II. vom Dänenschreck erfaßt wurde, hat man doch wohl ab und zu, wie es scheint, den falschen Klang des hohen Titels gespürt und statt seiner vielleicht auch deshalb einigemal die archaische, in der Dichtersprache beliebte Form *induperator* gebraucht ⁴⁵).

Das Wort klingt, wenn es so zu verstehen ist, wie eine Kapitulation vor dem römischen Kaisergedanken, und es sollte den Angelsachsenkönig dann vermutlich auch abheben von dem römischen Kaiser. Aber seltsam genug: dem nun wieder aussterbenden insularen Imperatortitel war, irren wir nicht, doch noch einmal eine Rolle von weltgeschichtlicher Weite vorbehalten. Er sollte sie spielen in dem geistigen Kampf, der anderthalb Jahrhunderte später die Emanzipation der abendländischen Welt von jener autoritären Führungsmacht einleitete und ein neues, auf dem gleichberechtigten Nebeneinander, auf der Souveränität ⁴⁶) der

⁴⁴) Vgl. oben S. 62. Dazu *rex imperiosus* in: K e m b l e (A. 1) 3 Nr. 653.

⁴⁵) Vgl. Kaisertitel S. 31 f.

⁴⁶) So wagte ich es zu nennen und zu definieren (Kaisertitel S. 39 ff.). Damit haben sich sowohl H. Mitteis, ZRG. Germ. Abt. 61 (1941) 361 f. und HZ. 163 (1941) 278 f., als auch G. Tellenbach, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im MA. in: Festschr. für G. Ritter (1950) S. 44, 47 f.,

Nationen Europas beruhendes Geschichtsbild entstehen ließ⁴⁷⁾. Für die auch in das Verhältnis des Staates zur Kirche tief eingreifende Forderung, die hier erhoben wurde, fanden die Kanonisten verschiedene Formulierungen: es hieß entweder negativ, daß der französische König einen Oberen in weltlichen Dingen nicht anerkenne⁴⁸⁾, oder positiv, ein jeder habe in seinem Regnum ebensoviel Recht wie der Imperator im Imperium, ja geradezu, ein König sei selber Imperator in seinem Reiche (*rex imperator in regno suo*)⁴⁹⁾. Diese Formeln, insbesondere die letztgenannte, habe ich mit den nichtrömischen Kaisertiteln westeuropäischer Könige des frühen Mittelalters in Verbindung gebracht und vermutet, daß der hegemoniale Imperialismus, den jene repräsentieren, zu ihrer Entstehung wohl einen Anstoß gegeben habe⁵⁰⁾. Daran möchte ich trotz einzelner Bedenken, die dagegen erhoben worden sind⁵¹⁾, auch jetzt festhalten. Natürlich soll er aber, so wie ich den Vorgang sehe, dem modernen Souveränitätsbegriff, der damals zu entstehen beginnt, keineswegs gleichgesetzt werden; es ist eben eine „Begriffsverwandlung, mit der wir es hier zu tun haben“⁵²⁾.

Ziel weiterer Forschungen muß es sein, das Muster der Formel ‚Rex imperator‘ nachzuweisen, das ich vermutet habe. Näher können wir ihm

einverstanden erklärt. Und auch O. Brunner, Land und Herrschaft³ (1943), der an sich davon abträt, den neuzeitlichen Souveränitätsbegriff auf das MA. zu übertragen (vgl. S. 138 f., 160 ff., 442 ff.), hat, entgegen einer mißverständlichen Angabe bei Mitteis S. 361, nichts einzuwenden gegen meinen, wie er meint, geglückten Versuch, „die geschichtlichen Wurzeln des neuzeitlichen Souveränitätsbegriffs im MA. aufzudecken“. In der staatsrechtsgeschichtlichen Forschung wird es neuerdings in der Tat üblicher, den Souveränitätsbegriff, der bislang allzusehr als eine Erfindung Bodins angesehen wurde, auch auf die sich seit dem 12. Jh. abzeichnende Entwicklung zu beziehen und anzuwenden; vgl. W. Ullmann, The development of the medieval idea of sovereignty, Engl. hist. rev. 64 (1949) 1 ff.; F. A. Frh. v. d. Heydte, Die Geburtsstunde des souveränen Staates (1952); M. David, La souveraineté et les limites juridiques du pouvoir monarchique du IX^e au XV^e siècle (Paris 1954).

⁴⁷⁾ Kaisertitel S. 37 f. Vgl. W. Kienast, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit¹ (1943) S. 97 ff.; P. E. Schramm, Der König von Frankreich 2 (1939) 112; W. Holtzmann, Imperium (A. 56) S. 19 ff.

⁴⁸⁾ Meine Annahme (Kaisertitel S. 39), diese 1202 von Innozenz III. geprägte negative Formel sei älter als die positive Formel ‚Rex imperator‘, wird dadurch hinfällig.

⁴⁹⁾ Vgl. Kaisertitel S. 39 f.

⁵⁰⁾ Ebd. S. 40 f., 43 ff.

⁵¹⁾ Vgl. P. Koschaker, Europa und das römische Recht (1947) S. 78 A. 6; Tellenbach (A. 46) S. 48 f. Selbstverständlich konnte der partikuläre Kaisertitel nur da zum Geburtshelfer der Souveränitätsidee werden, wo er die Zusammenfassung und die Mediatisierung kleiner Herrschaften durch einen Oberherren symbolisierte.

⁵²⁾ Kaisertitel S. 40.

nunmehr kommen. Im angiovinisch-sizilischen Kulturkreis, wie ich mit der neueren französischen und italienischen Forschung annahm⁵³⁾, kann es heute kaum mehr gesucht werden. Die ältesten Kanonisten, von denen, um 1200, die Formel bezeugt wird, sind Engländer, Richard von Mores und Alanus⁵⁴⁾. Die daraus sich ergebende Möglichkeit, daß sie selber englischer Herkunft ist, wird nunmehr bestätigt durch einen Brief Johanns von Salisbury, in dem der gelehrte Schrittmacher der Imperialpolitik Heinrichs II.⁵⁵⁾ schon um 1168 erwähnt, daß sein Herr sich offen rühme, gleich seinem Großvater Heinrich I. „in seinem Lande nicht nur König zu sein, sondern auch päpstlicher Legat, Patriarch und Kaiser, alles, was er nur wolle“⁵⁶⁾. Die merkwürdige Nachricht stellt zweifellos die älteste und ursprüngliche Gestalt der Formel *Rex imperator* dar, die es gibt; und ihr Autor wird künftig wohl als deren geistiger Vater anzusprechen sein. Man mag rätseln, was sich hinter ihr und ihrer Berufung auf eine angebliche Vorrangstellung Heinrichs II. tatsächlich verbirgt, — der ungewöhnliche, ja einmalige historische Anspruch Heinrichs II., in seinem Land als *Imperator* zu gelten, läßt durchaus die Möglichkeit offen, ja er legt die Vermutung nahe, daß der Urheber des Gerüchts, das Johannes von Salisbury zum Besten seines Königs verbreitete, von den angelsächsischen Imperatortiteln des 10. Jahrhunderts etwas gewußt hat⁵⁷⁾. Und wie sollte er sie dann anders verstehen

⁵³⁾ Ebd. S. 44, vgl. 40 A. 1.

⁵⁴⁾ Vgl. zuletzt F. Kempf, Papsttum und Kaisertum bei Innozenz III. (1954) S. 237 A. 17, S. 238. Zwar nimmt Alanus wohl schon auf Innozenz' III. Dekretale „*Per venerabilem*“ Bezug (vgl. ebd. S. 316). Aber die positive Fassung der Formel, die er bietet (*Unusquisque enim tanti iuris habet in regno suo, quantum imperator in imperio*), stammt nicht aus ihr, die den Standpunkt des französischen Königs negativ referiert (*cum rex ipse superiorem in temporalibus minime recognoscat*). Sie ist aber, wie oben gezeigt wird, auch nicht sein eigenes Werk.

⁵⁵⁾ Vgl. zu diesem Thema F. Hardegen, Die Imperialpolitik König Heinrichs II. von England (1905).

⁵⁶⁾ J. A. Giles, *Johannis Saresberiensis opera omnia* 2 (1848) Nr. 239, S. 114: *Adeoque gloriatur, ut palam dicat se nunc demum avi sui consecutum privilegium, qui in terra sua erat rex, legatus apostolicus, patriarcha, imperator et omnia, quae volebat*. Auf die wichtige, in unserem Zusammenhang bisher nicht beachtete Stelle hat W. Holtzmann, Das mittelalterliche Imperium und die werdenden Nationen (Arbeitsgemeinschaft f. Forsch. d. Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften 7, 1953) S. 18 A. 20 = Relazioni del X. congresso internazionale di scienze storiche 3 (1955) S. 291, aufmerksam gemacht.

⁵⁷⁾ H. Löwe, Kaisergedanke (A. III 89) S. 731, hat unter dem Eindruck der im Vorhergehenden besprochenen Arbeit R. Drögereits gemeint, von den „Urkunden angelsächsischer Könige mit dem Kaisertitel“, „die sämtlich Fälschungen“ seien, „gehe der Weg unmittelbar zu der ersten Formulierung des

als in dem Sinne, den die Formel *Rex imperator* verkörpert! Mehr läßt sich darüber kaum sagen; der Ursprung selbst bleibt letzstens im Dunkeln. Daß er aber wirklich so zustandegekommen ist, wie wir es uns vorstellen, dafür spricht doch wohl deutlich genug die kontinuierliche Kette der anderen, längst bekannten Zeugnisse — sie reichen vom 11. Jahrhundert bis in die Tage Cromwells⁵⁸⁾ —, aus denen sich ergibt, daß man jahrhundertlang mit diesen Titeln das historische Recht Englands auf die Unabhängigkeit und die wachsende Größe seines Reiches, das immer mehr, durch Benjamin Disraeli schließlich auch im staatsrechtlichen Sinne, zum ‚*Empire*‘ κατ’ ἐξοχήν wurde, aufgerufen und beleuchtet hat.

E x k u r s

Coenwulfs Imperatorurkunde von 798¹⁾

Die Urkunde B. 289²⁾ des Königs Coenwulf von Mercia hält Drögereit für eine Fälschung, da sie seiner Meinung, es gebe keinen angelsächsischen Imperatortitel, widerspricht³⁾. „Die Schrift der Urkunde“, die bisher unbestritten als urschriftliche Ausfertigung galt, und dreier anderer, die er zur Unterstützung seiner These noch heranzieht⁴⁾, „weist nämlich“ — so versichert er — „unfehlbar nach Christ Church Canterbury“. Das ist der Ausgangs- und zugleich der entscheidende Punkt seines Verdikts. An sich würde er, „wenn diese Urkunden nicht alle aus dem wegen seiner Fälschungen berüchtigten Canterbury stammen würden“, vielleicht „einige Bedenken“ haben, sie „restlos zu verurteilen“. So aber müsse er sie eben „als Fälschungen bezeichnen“. Der Name läßt den Leser aufhorchen. Wer dünkte bei ihm nicht an die berühmten, dem Erzbischof Lanfrank von Canterbury (1070—1089) zugeschriebenen un-

Grundsatzes ‚*rex est imperator in terra sua*‘, womit er ja wohl sagen wollte, jene ‚Fälschungen‘ seien im geistigen Horizont Johannis von Salisbury entstanden. Ein kluger Einfall, aber er ist unhaltbar, denn die Urkunden angelsächsischer Könige mit dem Kaisertitel gehören nun einmal, wenn nicht alle, so doch fast alle ins 10., eine sogar ins 8. Jh.

⁵⁸⁾ Vgl. Kaisertitel S. 45 (mit A. 1) f.

¹⁾ Zu oben S. 41 ff.

²⁾ Bond (A. IV 10) 1 T. 12. Vgl. das danach hergestellte stark verkleinerte Faksimile oben vor S. 65.

³⁾ Drögereit S. 55 ff.

⁴⁾ Siehe A. 8.

echten Papstprivilegien ⁵⁾? So auch Drögereit ⁶⁾); er hat sich dadurch in seinem Bestreben, unsere Stücke dem „berüchtigten Canterbury“ zur Last zu legen, wohl noch bestärken lassen. Ausgegangen ist er aber von einer Beobachtung W. H. Stevensons, der in einer berühmten kleinen Untersuchung nebenbei gezeigt hat, daß die sogenannten Originale zweier Urkunden des 7. und des 8. Jahrhunderts aus dem Bestande des Christklosters von Canterbury erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts von einem dortigen Schreiber geschrieben worden sind und daß etwas später ebenfalls dort eine ähnliche Hand die Einzelkopie einer dritten Urkunde aus dem 9. Jahrhundert hergestellt hat, von der wir noch die ursprüngliche Ausfertigung besitzen ⁷⁾. Es handelt sich um drei Urkunden ⁸⁾. Das erste Stück ist notorisch unecht, das dritte erheblich interpoliert, und auch das zweite ist in seinem Wortlaut nicht unverändert geblieben. Die Feststellung Stevensons, „that charters were being forged at Christ Church before the Norman conquest“ ⁹⁾, war also durchaus berechtigt. Und Drögereit durfte in der Tat fragen, ob sie vielleicht auch auf die Urkunde von 798 und ihre Partner einen Schatten werfe; tritt hier doch ein die kritische Erforschung des angelsächsischen Urkundenwesens unleugbar sehr erschwerender Unsicherheitsfaktor zutage. Seine Bemerkungen über eine gewisse Unsicherheit der Linienführung bei manchen Buchstaben, woraus er offenbar auf versuchte Nachahmung schließen will, und über allerlei „kaum zeitgemäße“, „auffallende“, „merkwürdige“, „hölzerne“, „unmögliche“, „willkürlich“ angewandte Buchstabenformen, zeigen auch, daß er seinen Fälscher offenbar in einer der reinen angelsächsischen Insulare entwachsenen späteren Zeit sucht. Eine Prüfung des paläographischen ¹⁰⁾ Habitus unseres Stücks und seiner von Drögereit

⁵⁾ Vgl. H. Bö h m e r, Die Fälschungen Lanfranks von Canterbury (1902). Anders jetzt R. W. S o u t h e r n, The Canterbury Forgeries, Engl. Hist. Rev. 83 (1958) 193 ff., der sie erst zu 1120 ansetzt.

⁶⁾ Er bezieht sich auf Ausführungen von L e v i s o n, England (A. I 68) S. 178, 201, die gleichfalls den Lanfrank-Fälschungen gelten.

⁷⁾ W. H. S t e v e n s o n, Trinoda necessitas, Engl. Hist. Rev. 29 (1914) 692 mit A. 18 und S. 696 A. 35.

⁸⁾ B. 50, 213 und 335 = B o n d 4 T. 2, 4 T. 4 und 1 T. 14.

⁹⁾ S t e v e n s o n S. 693 A. 18.

¹⁰⁾ Auf die „inhaltlichen Gründe“, die Drögereit vorbringt, dürfen wir, unter dem Strich, eingehen. Er beanstandet Wendungen wie *quamdiu fides catholica in gente Anglorum perseveret* (was in mehr als einem Viertelhundert Urkunden vorkommt), eine Pertinenz mit *cum venationibus et aucupationibus*, eine Befreiung *a pastu regum* und eine Schenkung *in refectioe fratrum in cibo et potu*. Warum das alles in der angelsächsischen Urkundensprache, die nun einmal eine Sache für sich ist, verdächtig sein soll, erfahren wir von ihm nicht. Den klassisch-lateinischen *peditsecus* von B. 384 und 400 scheint er für eine

hinzugezogenen drei Partner, bei der mich Bernhard Bischoff-München auf Grund seiner spezialisierten Kenntnis und Beherrschung des Stoffes in dankenswertester Weise unterstützt hat¹¹⁾, lehrt aber das genaue Gegenteil. Von einer Unsicherheit des Duktus, aus der sich auf einen Nachahmungsversuch schließen ließe, kann in seiner „mit ihren langen Spitzen sehr anspruchsvollen, für uns Heutige fast unnachahmbaren Schrift“ nicht die Rede sein. Sie hält in ihrer ungezwungenen „grazilen“ Gestaltung, bei der „dem Schreiber noch ein kleiner Spielraum der Formenvariation gelassen ist“, durchaus den „Vergleich mit gleichzeitigen, d. h. der Zeit um 800 und dem frühen 9. Jahrhundert angehörigen Buchschriften“ aus, während sie mit der „plumpen, unlebendigen, schematisierten“ Schreibart des 10. Jahrhunderts „unmöglich auf eine Stufe zu stellen“ ist. Was die von Drögereit angeführten Einzelheiten betrifft, so sind sie — die *ci*-Ligatur sowohl als das *h* mit dem geneigten Kopf, das gamma-ähnliche *y* mit Schleife, die ligierten *gg* und *ss*, rundes *s* im Wort und *v* (statt *u*) am Wortanfang — wohl alle im zeitgenössischen Schrifttum leicht nachzuweisen¹²⁾. Das verräterische Minuskel-*a*, das nach Drögereits Behauptung in zwei seiner Vergleichsurkunden „hineingerutscht“ sein und deren späte Entstehung offenbar besonders eindrucksvoll erweisen soll, ist dort überhaupt nicht wiederzufinden, und was er damit gemeint haben mag, „ist weit davon entfernt, eins zu sein“.

Damit ist denn klar geworden, daß diese Stücke um anderthalb hundert Jahre zu alt sind, als daß sie mit jenen Manipulationen von Christ Church in Verbindung gebracht und zusammengeworfen werden könnten! Freilich sind ältere Urkunden auch schon im 9. Jahrhundert zuweilen kopiert worden¹³⁾. Und da von den drei Stücken, deren Gleichhändigkeit mit der Coenwulfurkunde von 798 Drögereit behauptet hat, wohl wenigstens das zweite, ein Synodalprotokoll von 825, und vielleicht auch das dritte, eine Urkunde von 831, von deren Schreiber

Erfindung seines Fälschers zu halten, weil „nicht einmal Du Cange eine Stelle zitiert“; er steht aber, allerdings als Masculinum, nicht nur dort (ed. Henschel-Favre 6, 1886, S. 245), sondern selbst bei Georges!

¹¹⁾ Im Folgenden wird laufend, z. T. in wörtlichen Zitaten, darauf Bezug genommen; es deckt sich im wesentlichen mit meinen eigenen Beobachtungen, bestätigt, ergänzt und bereichert sie aber in vielen Beziehungen.

¹²⁾ Für die Zeitbestimmung haben sie sowieso „nicht viel kritischen Wert“, da sie meist zeitlos sind und immer wieder auftauchen können.

¹³⁾ Bei Bond, *Ancient Charters* 4 S. 7, werden sechs solche Fälle genannt (vgl. dazu auch L. Traube, *Perrona Scottorum*, Abh. München 1900 S. 509 und Stevenson S. 696 A. 35), von denen aber mindestens einer (B. 339 von 811 = Bond 2 T. 10) erst ins 10. Jh. gehören dürfte.

geschrieben ist ¹⁴⁾, besteht immerhin die Möglichkeit, daß B. 289 in seiner vorliegenden Gestalt gar keine Urschrift darstellt, sondern eine Abschrift ist, die der Schreiber der beiden anderen Urkunden erst Jahrzehnte später hergestellt hat. Dadurch braucht aber an und für sich die Glaubwürdigkeit ihres Wortlautes keineswegs in Frage gestellt zu werden. Dies wäre nur der Fall, wenn feststünde, daß der Imperatortitel in einer erst um 830 niedergeschriebenen Urkunde sich weniger auffallend, ja zeitgemäßer ausnähme als in einer Ausfertigung von 798. Davon kann aber gewiß nicht die Rede sein. Findet sich doch in den angelsächsischen Urkunden des ganzen 9. Jahrhunderts ungeachtet der inzwischen erfolgten Kaiserkrönung von 800 kein einziger imperialer Anklang, der sich als Analogie geltend machen ließe ¹⁵⁾; der Imperatortitel tritt ja erst im 10. Jahrhundert wieder auf. Aber die Frage braucht ohnedies eigentlich überhaupt nicht aufgeworfen zu werden. Daß die Tätigkeit eines Urkundenschreibers sich auf mehr als zwei, ja auf drei Jahrzehnte erstreckt oder daß er nach einem so langen Zwischenraum noch einmal auftritt, ist zwar stets auffallend, aber keineswegs unerhört oder gar unmöglich; ein Argument gegen die Integrität unserer Urkunde ist auch aus diesem Moment jedenfalls nicht zu gewinnen.

Damit dürfen wir schließen. Wird eine vorsichtige Kritik bei einer Quellenlage, wie sie hier gegeben ist, auch nicht von hundertprozentiger Sicherheit reden, so besteht doch nicht der geringste Anlaß, den *rector et imperator*-Titel von 798, den wir ja obendrein als zeitgerechten Reflex des geistigen und stilistischen Einflusses Alchwins auf den Königshof von Mercia wahrscheinlich machen konnten ¹⁶⁾, auch nur in Zweifel zu ziehen, geschweige denn gar zu behaupten, der „erste abendländische Kaisertitel“ sei „erledigt“ ¹⁷⁾.

¹⁴⁾ B. 384 und 400 = Bond 2 T. 18 und 20. Bischoff hält die Identität in beiden Fällen für möglich. Bei dem ersten habe ich keinen Zweifel, bei dem zweiten wage ich nicht, sie zu bejahen. Das dritte von Drögereit für sie in Anspruch genommene Stück, B. 342 = Bond 2 T. 13 von 814, „hält beim genaueren Vergleich ganz gewiß nicht stand“.

¹⁵⁾ Abgesehen von dem belanglosen gelegentlichen Vorkommen von *imperium* in Datierungen.

¹⁶⁾ Vgl. oben S. 44 f. samt A. 44 und 87.

¹⁷⁾ Drögereit S. 56.